



Protokoll

Landratssitzung vom 26. September 2012

Ort Stans, Landratssaal

Zeit 13.30 Uhr bis 17.50 Uhr

Anwesend: Landrat: 51 Ratsmitglieder
Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder

Absolutes Mehr: 26 Stimmen

2/3 Mehr: 34 Stimmen

Entschuldigt: Landrat Erich Amstutz, Stans
Landrat Alexander Joller, Dallenwil
Landrat Peter Wyss, Stansstad
Landrat Bruno Duss, Buochs
Landrat Sepp Barmettler, Buochs
Landrat Josef Barmettler, Buochs
Landrat Markus Würsch, Buochs
Landrat Klaus Waser, Buochs
Landrat Eduard Christen, Wolfenschiessen

Vorsitz: Josef Niederberger-Streule, Oberdorf

Protokoll: Armin Eberli, Landratssekretär
Maggie Blättler, Sekretärin Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	950
2	Protokoll der Landratssitzung vom 29. August 2012	950
3	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG); 2. Lesung	950
4	Einführungsgesetz zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EG Lugano-Übereinkommen, EG LugÜ); 2. Lesung	951
5	Teilrevision des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GemG); 2. Lesung	951
6	Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG); 2. Lesung	952
7	Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVg); 1. Lesung	952
8	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG); 1. Lesung	962
9	Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Tätigkeitsbericht und zur Jahresrechnung 2011 der Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz, FHZ); Kenntnisaufnahme	975

10	Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Tätigkeitsbericht und zur Jahresrechnung 2011 der Pädagogischen Hochschule der Zentralschweiz (PHZ); Kenntnisnahme	979
11	Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2011 der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht; Kenntnisnahme	979
12	Motion von Landrat Philippe Banz und Mitunterzeichnenden betreffend eine Teilrevision des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung	980
13	Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Urs Amstad, Beckenried, zur Entlassung des Kripochefs des Kantons Nidwalden	992
14	Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Martin Zimmermann, Ennetbürgen, betreffend Stand der Verhandlungen in Sachen Flugplatz; Landerwerb durch Korporationen	994

Landratspräsident Josef Niederberger: Haben Sie gewusst, dass es in Grossbritannien mit der Firma „Post Solutions“ eine Tochter der Schweizer Post gibt, bei der rund 80 Lehrlinge ausgebildet werden und damit eine Pionierrolle hat? Auf der ganzen Insel bieten nur 8% aller Firmen Lehrstellen an. „Wir haben in den letzten Jahren aus einer gewissen Geringschätzung heraus, zu wenig auf die praktische Ausbildung geachtet“, das sagte eine Frau aus dem britischen Parlament für Unternehmen, Innovation und Ausbildung. In Grossbritannien gibt es nach wie vor nur das Universitätsstudium als Einstieg in die Berufswelt. Nur ganz wenige junge Britinnen und Briten entscheiden sich für einen dualen Bildungsweg. Man ist allgemein der Auffassung, dass sich dieser Bildungsweg nur für handwerkliche Berufe eignen würde. Es ist überhaupt nicht bekannt, dass diese Art von Berufsbildung auch für Informatiker, Ingenieure bzw. überhaupt für alle Berufe angewendet werden könnte. Früher, bis in die 1980er Jahre, hatte Grossbritannien mit der dualen Berufsausbildung sogar eine grosse Tradition gehabt. Die Regierung Thatcher hat diese Tradition zu grossen Teilen ausgehöhlt, weil sie davon ausging, die Ausbildung sei nicht Sache eines liberalen Staates. Noch einmal verschärft wurde die Situation ab 1997, als man die Strategie entwickelte, die Hälfte aller Jugendlichen an die Universität zu bringen.

Erst durch eine sehr grosse Jugendarbeitslosigkeit von 24% und einem Mangel an Fachkräften hat sich die britische Regierung seit 10 Jahren wieder verstärkt für das duale Bildungssystem eingesetzt. Die dafür notwendigen Investitionen sind allerdings sehr gross: Für 38 Mio. Franken sollen 20'000 Lehrstellen entstehen. Der Staat übernimmt zu 100% die Ausbildungskosten für die 16- bis 18-Jährigen und die Hälfte der Ausbildungskosten für die 18- bis 24-Jährigen. Diese sehr teure Steuergeldlösung trägt jedoch seit 2 Jahren Früchte. Die Anzahl der Lehrlinge hat um 63% zugenommen. Leider fehlt die Koordination mit den Berufsverbänden und die Unternehmen werden nicht genügend mit einbezogen. Die schulische Ausbildung überwiegt und der praktische Teil wird zu wenig koordiniert. Ein Netz von Berufsverbänden gibt es nicht. Jeder Beruf hat seine eigene Vorstellung einer Ausbildung und für einen Wirtschaftserfolg. Die Jungen leben in einem Dschungel von unterschiedlichen Leistungserbringern. Gefordert wird von der Schule und vom Lehrbetrieb. In Grossbritannien fehlt ein Netz von Berufsverbänden, um einheitliche Richtlinien für die Lerninhalte festzulegen.

Aus diesen Gründen prüft die Regierung von Grossbritannien vertieft das Schweizer Modell. Die britische Regierung hat bereits Verbindung mit unserem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) aufgenommen und wird das duale Berufsbildungssystem der Eidgenossenschaft studieren.

Grossbritannien ist nur ein Teil der umfangreichen Anstrengungen des BBT, welches das Schweizermodell der Berufslehre auch in anderen Ländern verankern möchte. Erste Projekte wurden bereits 2008 in Indien gestartet. Einige Schweizer Unternehmen aus der Maschinenin-

dustrie haben Tochterunternehmen vor Ort und haben dort die Vorreiterrolle übernommen. Die indische Regierung hat den Ball aufgenommen und sich verpflichtet, bis im Jahr 2020 526 Mio. Lehrlinge auszubilden.

Die Initiative des BBT soll auch in China, Vietnam, Brasilien, Südafrika und auch in den USA weitergeführt werden. Der Export des Berufslehre-Modells hat für die Schweiz mehrere Vorteile:

- Unser Land erhofft sich dadurch, dass die Schweizer Wirtschaft und die Schweizer Unternehmen in den entsprechenden Ländern ihren Personalbedarf besser abdecken können.
- Die Schweiz will das Modell der Berufslehre im Ausland als umfassendes Dienstleistungspaket vermarkten. In Indien ist dies bereits Realität: Lokale Unternehmen, die Lehrlinge nach dem Schweizer Modell ausbilden, müssen dazu eine Lizenz erwerben.
- Durch den Export wird auch die Mobilität der Lehrlinge in der Schweiz gefördert, weil das Abschlussdiplom vermehrt auch ausserhalb unseres Landes anerkannt wird.

Mit dieser Botschaft will ich Ihnen nicht sagen, dass wir für das duale Berufsbildungssystem im Ausland zuständig sind. Wir sind aber zuständig für die Rahmenbedingungen, damit alle – ich betone alle - unsere Jugendlichen eine Chance bekommen, gut in das Berufsleben einzusteigen.

Parlamentarische Vorstösse:

Die Kleine Anfrage von Landrat Rochus Odermatt, Stans, betreffend Abzüge vom Steuerertrag statt vom steuerbaren Einkommen wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 572 vom 21. August 2012 beantwortet. Die Stellungnahme haben Sie mit den Landratsakten für die heutige Sitzung erhalten.

Kleine Anfragen werden gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglementes im Ratsplenum nicht behandelt.

Im Weiteren orientiere ich Sie über den Eingang der folgenden **parlamentarischen Vorstösse**:

1. Landrat Walter Odermatt, Stans, hat mit Eingabe vom 5. September 2012 eine Kleine Anfrage betreffend Übernahmevertrag für die Strassenparzelle Nr. 1'589, Areal Länderpark, im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm eingereicht.
Das Landratsbüro hat die Eingabe geprüft und dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.
2. Landrat Martin Zimmermann, Ennetbürgen, hat mit Eingabe vom 15. September 2012 ein Einfaches Auskunftsbegehren betreffend den Stand der Verhandlungen in Sachen Flugplatz, Landerwerb durch Korporationen eingereicht.
Die Beantwortung erfolgt an der heutigen Sitzung.
3. Landrat Dr. Ruedi Waser, Hergiswil, hat mit Eingabe vom 19. September 2012 ein Einfaches Auskunftsbegehren betreffend das Fach Frühfranzösisch an den Primarschulen des Kantons Nidwalden eingereicht.
Die Beantwortung erfolgt an der Sitzung vom 24. Oktober 2012.
4. Landrat Maurus Adam, Hergiswil, und Mitunterzeichnende haben mit Eingabe vom 20. September 2012 eine Interpellation zum Fahrplan 2014 der zb betreffend Mitwirkung der Gemeinden sowie der wirtschaftlichen Auswirkungen eines Taktfahrplanes eingereicht.

Das Landratsbüro hat die Eingabe geprüft und dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen.

Im Anschluss an die heutige Landratssitzung wird unser Baudirektor, Hans Wicki, über den Doppelspurausbau der Zentralbahn in Hergiswil orientieren. Dies aufgrund einer Medienkonferenz, die heute Abend stattfinden wird.

5. Landrat Jörg Genhart, Stans, und Mitunterzeichnende haben mit Eingabe von heute eine Interpellation betreffend die Ausschaffungspraxis im Kanton Nidwalden eingereicht.

An der morgigen Landratsbürositzung wird dieser Vorstoss geprüft und wenn nichts dagegen spricht, dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen.

Ich erkläre die heutige Sitzung offiziell als eröffnet.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsident Josef Niederberger: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt wurden.

Die Traktandenliste ist mit dem Einfachen Auskunftsbegehren von Landrat Martin Zimmermann betreffend den Flugplatz als Traktandum 14 zu ergänzen.

Das Wort zur Tagesordnung wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 50 Stimmen: Die bereinigte Tagesordnung wird genehmigt.

2 Protokoll der Landratssitzung vom 29. August 2012

Landratspräsident Josef Niederberger: Ich stelle das Protokoll der Sitzung vom 29. August 2012 zur Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 50 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 29. August 2012 wird genehmigt.

3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG); 2. Lesung

Eintretensdiskussion

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig: Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs war in der 1. Lesung praktisch unbestritten. Trotzdem wird auch hier – wie es die Regel ist – eine 2. Lesung durchgeführt. Nur in Ausnahmefällen wird auf eine 2. Lesung verzichtet. Wir befassen uns heute also zum zweiten Mal mit diesem Gesetz.

Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auch auf die 2. Lesung einzutreten und der Vorlage, wie sie der Regierungsrat Ihnen unterbreitet hat, zuzustimmen.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Der Landrat beschliesst mit 50 Stimmen: Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird in 2. Lesung genehmigt.

4 Einführungsgesetz zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EG Lugano-Übereinkommen, EG LugÜ); 2. Lesung

Eintretensdiskussion

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig: Auch das Einführungsgesetz zum Lugano-Übereinkommen war in der 1. Lesung unbestritten. In der Zwischenzeit sind auch keine weiteren Fragen aufgetaucht, so dass der Regierungsrat Ihnen empfiehlt, auf die Gesetzesvorlage einzutreten und diese gutzuheissen.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Der Landrat beschliesst mit 50 Stimmen: Das Einführungsgesetz zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EG Lugano-Übereinkommen, EG LugÜ) wird in 2. Lesung genehmigt.

5 Teilrevision des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG); 2. Lesung

Eintretensdiskussion

Finanzdirektor Hugo Kayser: Seit der 1. Lesung haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Wir beantragen Eintreten und Zustimmung in 2. Lesung.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Der Landrat beschliesst mit 50 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) wird in 2. Lesung genehmigt.

6 Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG); 2. Lesung

Eintretensdiskussion

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Auch für diese Gesetzesvorlage sind keine Änderungsanträge eingegangen. Deshalb bitte ich Sie im Namen des Regierungsrates, auf die Vorlage in 2. Lesung einzutreten und diese gutzuheissen.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Der Landrat beschliesst mit 47 gegen 0 Stimmen: Die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz) wird in 2. Lesung genehmigt.

7 Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG); 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Wieso braucht es die Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes in Bezug auf die Prämienverbilligungen? Der Bund hat in seinem Grundsatz für Prämienverbilligungen festgelegt, dass Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen solche erhalten sollen. Im Kanton Nidwalden haben im Jahr 2010 45.7% der Bevölkerung und im Jahr 2011 44.9% der Bevölkerung Prämienverbilligungen erhalten. Das ist der höchste Prozentsatz aller Zentralschweizer Kantone – und zwar mit Abstand!

Wieso ist das so? Wir haben in unserem Gesetz einen fixen Prozentsatz festgelegt, sowohl für das Reineinkommen, als auch für das Vermögen. Seit wann sind diese Prämienverbilligungen im Kanton Nidwalden so massiv angestiegen? Im Jahre 2006 waren es 32% der Nidwaldner Bevölkerung, die in den Genuss von Prämienverbilligungen gekommen sind. Mit der Revision des Prämienverbilligungsgesetzes, bei der die Kinder bis zu einem Steuerwert der Eltern von 150'000 Franken fix entlastet werden, schnellte der Prämienanteil der Bevölkerung auf 44% hinauf. In der Folge blieb der Prozentanteil während dreier Jahre bei 45% der Bevölkerung. Der nächste entscheidende Faktor war, dass die Krankenkassenprämien während zweier Jahre je Jahr ca. 10% angestiegen sind. Dadurch sind viele hier im Kanton über diese 8%-Grenze für den Selbstbehalt hinaus gekommen. Jene, die bereits im Jahr 2010 Mitglied des Landrates waren, mögen sich vielleicht daran erinnern, dass wir im Jahr 2009 für das Budget 2010 13.5 Mio. Franken für Prämienverbilligungen veranschlagt haben. Dann kam der Prämienanstieg im Jahr 2010, welchen wir ja nicht mehr berücksichtigen konnten. Per Ende 2010 – also rund eineinhalb Jahre nach der Festlegung des Voranschlages – mussten insgesamt für 17.4 Mio. Franken Prämienverbilligungen ausgerichtet werden. Das waren somit 3.9 Mio. Franken mehr, als wir 20 Monate früher errechnet hatten!

Für die Jahre 2011 und 2012 hat der Regierungsrat Massnahmen ergriffen, damit die Zunahme nicht ungebremsst weitergehen konnte, insbesondere weil die Krankenkassenprämien weiter gestiegen sind. Der Regierungsrat hat als Massnahme die Richtprämie, welche der Bundesrat vorgibt, gekürzt. Das ist sicher nicht ideal, weil die Ergänzungsleistungsbezüger in jedem Falle die Bundesrichtprämie erhalten. Damit hatten wir bei den

Erwachsenen zwei verschiedene Prämienverbilligungsbezüger. Wenn wir nun für das Budget 2013 die Bundesrichtprämie des heutigen Jahres genommen hätten, wären wir aufgrund einer Schätzung auf die Summe von 22.2 Mio. Franken gekommen, welche 48.7% der Nidwaldner Bevölkerung erhalten hätten. Deshalb ist die vorliegende Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes notwendig geworden.

Die Teilrevision betrifft folgende Anpassungen: Wie Sie wissen, ist der Selbstbehalt vom Reineinkommen abhängig. Das Reineinkommen ergibt sich nach relevanten Abzügen – ohne Kinderabzüge. Wir haben bislang den fixen Selbstbehalt des Reineinkommens von 8%. Der Regierungsrat beantragt Ihnen nun, dass dieser Prozentsatz flexibler gestaltet wird und zwischen 10% und 15% festgelegt wird. Der Anteil des Vermögens war bis anhin im Gesetz mit 3% fix festgelegt. Neu soll dieser, gemäss Antrag des Regierungsrates, ebenfalls flexibel zwischen 8% und 15% festgelegt werden. Als dritte Massnahme schlägt Ihnen der Regierungsrat die Herabsetzung der Steuerwertgrenze bei der besonderen Prämienverbilligung für Kinder vor. Zurzeit liegt diese Steuerwertgrenze bei 150'000 Franken Reineinkommen, neu soll diese bei 120'000 Franken sein. Ganz wichtig ist auch die Revision von Artikel 5. Neu soll der Regierungsrat zuständig sein die Parameter festzulegen und nicht mehr der Landrat. Weshalb kann das nicht der Landrat sein? Es ist ein zeitliches Problem. Der Bund legt die Richtprämie für das folgende Jahr erst Anfang November fest. Danach müssen die Parameter, welche wir heute hier miteinander ausknobeln, festgelegt werden. Bereits zu Beginn des Jahres müssen diese Parameter unbedingt errechnet werden können, weil Anfang Jahr die Prämienverbilligungen beginnen. Die Ausgleichskasse, welche für die Durchführung der Prämienverbilligung zuständig ist, muss wissen, welche Ansätze sie für die Berechnungen anwenden muss. Für das Jahr 2013 haben wir keinen solchen Zeitdruck. Die Festlegung hat auch Anfang Jahr zu erfolgen, aber nicht bereits per 1. Januar. Ab dem Jahr 2014 – und damit kündige ich Ihnen bereits die nächste Revision an – muss die Direktzahlung an die Versicherer geregelt sein. Dann muss bereits ab Januar bekannt sein, wer wie viel Prämienverbilligung erhält. Der entsprechende Betrag wird der Versicherung und nicht mehr dem Versicherten ausbezahlt.

Welche Steuerungsmöglichkeiten hat der Landrat? Der Landrat steuert den Totalbetrag der Prämienverbilligungen über das Budget. Sie legen fest, wie viele Millionen Franken verteilt werden können. Das wird dieses Jahr im Oktober der Fall sein. Ab dem Jahr 2013 wird das Budget jeweils im November verabschiedet. Das angestrebte Ziel im Budget betreffend Prämienverbilligung sind 16.5 Mio. Franken, welche an ca. 40% der Nidwaldner Bevölkerung gehen sollen. Diese 16.5 Mio. Franken sind zwar im Budget so veranschlagt, aber aufgrund der gesetzten Parameter und der genehmigten Prämienverbilligungsgesuche sowie der Anzahl zusätzlicher Ergänzungsleistungsbezüger während des Jahres, kann dieser Betrag nicht genau festgelegt werden. Deshalb bitte ich Sie, den betreffenden Artikel nicht straff festzulegen, sondern dass sich der Regierungsrat bei der Festlegung der Parameter am festgelegten Budget orientieren kann. Das können ein paar Franken mehr oder weniger sein, als budgetiert. Es soll aber die Ausgleichskasse nach bestem Wissen und Gewissen Anfang Jahr mit den Parametern, die wir erlassen, die Berechnungen machen können.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, das teilrevidierte Gesetz soll per 1. Januar 2013 in Kraft treten. Der Vollzug der Prämienverbilligung verbleibt bei der Ausgleichskasse. Ich bitte Sie, auf das Geschäft einzutreten und den Anträgen gemäss den erhaltenen Unterlagen zuzustimmen.

Landrätin Marianne Blättler, Vertreterin der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS): Die Kommission FGS hat am 2. Juli 2012 – also noch vor den Sommerferien – in Anwesenheit von Yvonne von Deschwanden die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung diskutiert. Die Kommission FGS ist einstimmig für Eintreten zu dieser Vorlage. In der Detailberatung

werde ich einen Antrag stellen, da wir eine andere Meinung, als der Regierungsrat vertreten.

Landrat Peter Waser, Vertreter der Finanzkommission und Vertreter der SVP-Fraktion: Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 5. Juli 2012 die Vorlage in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden und Finanzdirektor Hugo Kayser beraten und gibt folgenden Mitbericht ab:

Wir befürworten eine Anpassung des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes, um die in den letzten Jahren sehr stark gestiegenen Beiträge für die Prämienverbilligung besser steuern zu können. Von einer Verbilligung sollten vor allem Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen profitieren. Im Weiteren haben die Kantone für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen. Bis anhin konnte eine breite Bevölkerungsschicht von den Prämienverbilligungen profitieren.

Aber auch mit der angepassten Gesetzgebung ist darauf zu achten, dass die bundesrechtlichen Vorgaben weiterhin erfüllt werden. Die Prämienverbilligungen haben weiterhin eine wirkungsvolle finanzielle Entlastung zu gewährleisten, denn die Krankenkassenprämien stellen für Familien und Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nach wie vor eine grosse Belastung dar.

Auch die Finanzkommission ist der Ansicht, dass das Reinvermögen stärker gewichtet und der Rahmen für den Selbstbehalt tiefer angesetzt werden sollte, als dies der Regierungsrat vorsieht. Ein Selbstbehalt von bis zu 15% erachtet die Finanzkommission klar als zu hoch. Die Finanzkommission beantragt, den Rahmen für den Selbstbehalt auf 7 – 12% und den Anteil des Reineinkommens auf 10 – 20% festzulegen.

Der Regierungsrat hält in seinem Bericht fest, dass der Landrat im Rahmen der Budgetberatungen über den Betrag für die Prämienverbilligungen entscheidet. Die vorgesehene Teilrevision enthält aber keine entsprechende Bindung des Regierungsrates, sondern ermächtigt diesen, die wesentlichen Parameter festzulegen. Die Finanzkommission beantragt daher, die Kompetenzen des Regierungsrates insofern einzuschränken, als er bei der Festlegung an die bewilligten Budgetkredite gebunden ist. Daher werden wir uns bei der Detailberatung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung mit unseren Anträgen nochmals zu Worte melden.

Die Finanzkommission beantragt mit 6 zu 0 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, auf die Vorlage einzutreten, die Anträge gutzuheissen und die angepasste Teilrevision zu genehmigen.

Die Meinung der SVP-Fraktion: In seinem Antrag an den Landrat schreibt der Regierungsrat, dass im Jahre 2011 44.9% der Wohnbevölkerung im Kanton Nidwalden von Prämienverbilligungen profitierten. Dies stehe nicht mehr im Einklang mit den Vorgaben des Bundesgesetzgebers, wonach die Kantone Personen in „bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen“ Prämienverbilligungen gewähren sollen. Einer der Faktoren für die massiven Prämienverbilligungen sind aber auch die im Gesetz fest verankerten Eckwerte, wodurch eine Steuerung der Bezugsquote und der Ausgaben verunmöglicht wird. Ziel dieser Teilrevision ist es auch, dass mittelfristig nur noch rund ein Drittel der ständigen Wohnbevölkerung von Prämienverbilligungen profitieren kann.

Aus Sicht der SVP-Fraktion wird mit der heutigen Gesetzgebung zu grosszügig mit den Prämienverbilligungen umgegangen. Wir unterscheiden klar zwischen Notwendigkeit und Begehrlichkeit. Wir sind uns auch bewusst, dass der Begriff „bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse“ sehr viel Interpretationsspielraum, je nach politischer Gesinnung, zulässt. Wenn wir die Bezugsquoten und die anrechenbaren Vermögenswerte mit den umliegen-

den Kantonen vergleichen, kann man sich - ein bisschen spitz formuliert - schon fragen, ob dies ein Standortvorteil für den Wohnkanton Nidwalden sein soll.

Wir sind überzeugt, dass mit den Berichten und Anträgen der beiden vorberatenden Kommissionen, dem Bundesgesetzgeber und der wirklichen, realen Notwendigkeit entsprochen werden kann. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und wir werden die Anträge der beiden Kommissionen FGS und Fiko unterstützen.

Landrat Dr. Ruedi Waser, Vertreter der FDP-Fraktion: Inhaltlich kann ich Ihnen wohl kaum noch Neues bieten, aber doch ein paar Konsequenzen aus dem Gehörten aufzeigen. Wir haben also gehört, dass rund 44% der Wohnbevölkerung Prämienverbilligungen erhalten. Auch die FDP ist der Meinung, dass das ganz klar zu viel ist. Wir sind aber auch der Meinung, dass im normalen Budgetprozess dem Regierungsrat ein gewisser Rahmen festzusetzen ist, in dem der Regierungsrat Ende Jahr reagieren kann, wenn man dann weiss, welche Prämienanpassungen die Krankenkassen machen. Entsprechend sind wir der Meinung, dass schneller und flexibler auf solche Veränderungen reagiert werden können muss. Grundsätzlich unterstützen wir die Idee, dass für die Richtprämien der Selbstbehalt und auch das Reinvermögen berücksichtigt werden. Wir sind aber der Meinung, dass – nicht, wie die Vorredner das dargestellt haben – der Entscheidungsspielraum nicht kleiner, sondern grösser sein sollte. Er muss deshalb grösser sein, weil man tatsächlich die Möglichkeit haben sollte zu reagieren, wenn es dem Ende des Jahres entgegen geht. Bei der Vorgabe, den Selbstbehalt zwischen 7 und 12% festzulegen, möchte ich doch zu bedenken geben, dass wir bis anhin 8% hatten und festgestellt haben, dass 8% zu tief ist. Nun haben wir sogar 7% und gehen lediglich bis 12%. Wir müssen hier einen grösseren Spielraum haben, nämlich 10 – 15%, wie das auch vorgeschlagen wurde. Das würde der Sache gerecht.

Ebenso sind wir der Ansicht, dass der Rahmen des Reinvermögens zwischen 10 und 20% abgesteckt werden sollte, so dass genügend Spielraum vorhanden ist. Den Regierungsrat würden wir dann nämlich kritisieren, wenn er innerhalb des gesteckten Rahmens nicht auf das Budget reagieren würde. Der Landrat legt also den Betrag fest und der Regierungsrat hat dann die Aufgabe des Erbsenzählens, um den Budgetbetrag einzuhalten. Deshalb muss dieser Rahmen etwas grösser gesteckt werden. Grundsätzlich sind wir für Eintreten und werden dann die nötigen Korrekturen beantragen.

Landrat Rochus Odermatt, Vertreter der Grüne-/SP-Fraktion: Fakt ist, dass in den letzten Jahren mehr Versicherte in der ganzen Schweiz vom Prämienverbilligungssystem im KVG profitiert haben. Diese Tendenz kommt nicht von ungefähr. Auf der einen Seite ist diese Entwicklung auf die Kostenexplosion im Gesundheitswesen und die stark steigenden Krankenkassenprämien zurückzuführen. Auf der anderen Seite wurde die Anspruchsberechtigung vom Gesetzgeber bewusst auf Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung sowie auf Familien mit unteren und mittleren Einkommen ausgeweitet.

In Bezug auf die Prämienbelastung hat der Bundesrat seinerzeit bei der Beratung des Krankenversicherungsgesetzes die folgenden Zielgrössen definiert:

- Für Haushalte mit Kindern wird eine maximale Prämienbelastung von 6 Prozent des verfügbaren Einkommens angestrebt. Das entspricht ca. 8 Prozent des steuerbaren Einkommens.
- Für Haushalte ohne Kinder wird eine maximale Prämienbelastung von 8 Prozent des verfügbaren Einkommens angestrebt.

Bekanntlich liegt der Vollzug der Prämienverbilligungen bei den Kantonen. Für uns, der Grüne-/SP-Fraktion ist klar, der Kanton muss sich bei der praktischen Umsetzung – sprich bei der Bemessung der Prämienverbilligung - an die Zielvorgaben des Bundes halten oder zumindest daran orientieren.

Die Prämienbelastung ist im interkantonalen Vergleich relativ tief. Nidwalden belegt den fünften Platz. Objektiv betrachtet, verfehlt der Kanton die Sozialziele ganz klar, welche vom Bund vorgegeben werden. Dies belegt auch der letzte Monitoring-Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen. Einzig der Kanton Zug erfüllt die Zielvorgaben vollumfänglich. Wenngleich die Zielgrösse des Bundesrates anspruchsvoll ist, so relativiert sich doch das Prädikat „Prämienoase“ Nidwalden.

Bei der Bezugsquote und der durchschnittlichen Höhe der ausbezahlten Beiträge gibt es grosse kantonale Unterschiede. Die Regierung will jetzt, dass die Bezugsquote den zentralschweizer Kantonen angeglichen wird. Diese Argumentation erstaunt uns schon ein wenig. Die Bezugsquote für die Prämienverbilligung ist kein sachliches Kriterium. Der interkantonale Vergleich hinkt. Die Steuerung der Prämienverbilligung auf der Basis der Bezugsquote ist willkürlich. Wie anfangs erwähnt, sollten für die Bemessung der Prämienverbilligung allein die Sozialziele massgebend sein. Das Ziel der Gesetzesrevision, die Bezugsquote zu senken und die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungsbeiträgen einzuschränken, ist sozialpolitisch falsch. Der Regierungsrat verschanzte sich hinter einem finanzpolitischen Deckmantel. Ich stelle fest: Es handelt sich hier um eine offensichtliche Sparübung.

Bekanntlich trägt der Mittelstand die Hauptlast der Steuern, Gebühren und Abgaben. Die Revision trifft vor allem den Mittelstand. Wir von der Grüne-/SP-Fraktion sehen keinen zwingenden Anlass, von der bisherigen, bewährten Praxis abzuweichen und die gute Ausgangslage bei den Krankenkassenprämien aufzugeben.

Unsere Fraktion ist bereit, mitzuhelfen und zu gesunden Kantonsfinanzen Sorge zu tragen. Ich stelle aber fest, dass die Prognosen betreffend die Kantonsfinanzen in den vergangenen zehn Jahren immer viel zu pessimistisch gewesen sind. Es wird weiter ins Feld geführt, dass die Revision moderat und die Revision für den Mittelstand verkraftbar sei. Trotzdem: Unter dem Strich trifft es die Mittelschicht der Nidwaldner Bevölkerung, welche einmal mehr belastet wird.

Erlauben Sie mir noch ein Wort zur Verbilligung der Kinderprämien: Die Herabsetzung der Steuerwertgrenze auf 120'000 Franken für den Bezug von Prämienverbilligungsbeiträgen ist an sich nachvollziehbar und durchaus diskutierbar. Die jetzige Grenze von 150'000 Franken ist in der Tat sehr hoch.

Bei der Lesung werden wir von der Grüne-/SP-Fraktion diverse Anträge stellen. Sollten unsere Anträge im Rat kein Gehör finden, werden wir die Gesetzesänderung als Ganzes ablehnen.

Landrätin Marianne Blätter: Ich bin vorangehend quasi über das Eintreten der Vorlage „gestolpert“. Sorry! Erstens habe ich die Meinung der CVP nicht gesagt und zweitens auch nicht die Meinung der FGS.

Die Meinung der Kommission FGS ist eigentlich ganz klar. Man möchte das gleiche Ziel erreichen wie der Regierungsrat, nämlich, dass ein Drittel der Bevölkerung Prämienverbilligungen erhält. Wir sind der Meinung, dass das dadurch erreicht werden kann, indem vor allem das Reinvermögen stärker gewichtet und der Rahmen beim Selbstbehalt des steuerbaren Einkommens tiefer gesetzt wird. Wir werden nachgehend die entsprechenden Anträge bei der Diskussion der einzelnen Artikel stellen.

Die Stellungnahme der CVP: Die CVP-Fraktion hat ebenfalls die Prämienverbilligung beraten. Für die CVP ist es ganz wichtig, dass die Familien gestärkt werden; das ist ja auch unser Parteiliegen. Wir möchten aber auch, dass die Prämienverbilligungen sozialverträglich verteilt werden.

Ich habe in der Fraktion ein Beispiel eingebracht, um aufzuzeigen, wieso es unserer Partei und mir wichtig ist, dass das Vermögen stärker belastet wird. Wenn man sich vorstellt, dass eine Person, welche pensioniert wird, einen Teil oder sogar das gesamte Pensionskassengeld ausbezahlt erhält, dann haben diese ein grosses Vermögen und leben einkommensmässig von der AHV-Rente, welche relativ klein ist, plus eventuell eines Vermögensertrages. Das Vermögen kann man dann eigentlich verbrauchen und gleichzeitig Prämienverbilligungen verlangen. Deshalb ist es für uns von der CVP ein grosses Anliegen, dass das Reinvermögen auf 20% angehoben wird. Auch die CVP ist für Eintreten.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 5

Landrat Dr. Ruedi Waser (Hergiswil): Entschuldigung, wenn ich mich hier als Mitglied der Finanzkommission melde. Hier müsste eigentlich ein Antrag gestellt werden unter Artikel 5 Ziffer 1, weil dort Artikel 18b erwähnt wird. Hier müsste neu Artikel 12 aufgeführt werden, weil die Fiko den Antrag stellen wird, dass die Regelung von Artikel 18b gestrichen werden kann, weil diese in Artikel 12 enthalten sein wird. Das ist eine rein formale Änderung.

Landratspräsident Josef Niederberger: Ich darf dazu kurz erwähnen, wenn in Artikel 18b eine Veränderung beschlossen wird, gehen wir nochmals zurück auf die einzelnen Bestimmungen.

Art. 12 Allgemeine Prämienverbilligung

Landrat Peter Waser: Danke Ruedi Waser; ich habe alles bereit! Die Finanzkommission beantragt zu Artikel 12 einen zusätzlichen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:

„ 3 Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der bewilligten Budgetkredite:

1. den Selbstbehalt zwischen 7 bis 12 Prozent; und
2. den Anteil des Reinvermögens zwischen 10 bis 20 Prozent.“

Das ist der Antrag der Finanzkommission.

Landrat Dr. Ruedi Waser (Hergiswil): Wir würden eigentlich den gestellten Antrag unterstützen. Denn hier geht es lediglich um die Ablaufplanung, die so sinnvoller ist als wie vorher vorgesehen. Im Auftrage der FDP beantrage ich aber, den Selbstbehalt nicht zwischen 7 – 12% sondern zwischen 10 – 15% festzusetzen. Heute haben wir diesen bei 8% und stellen fest, dass dieser eher zu tief ist. Also sollte man nicht noch tiefer gehen. Wir möchten den Spielraum nicht nach unten, sondern nach oben öffnen. Deshalb sollte der untere Wert um drei Punkte nach oben gesetzt werden. Damit bekäme man eine sinnvolle Spannweite.

Landratspräsident Josef Niederberger: Wir haben somit zwei Anträge. Sind weitere Begehren vorhanden?

Landrätin Regula Wyss: Unser Antrag haben wir für Artikel 18a und 18b vorgesehen, aber er hat auch mit der beantragten Änderung von Artikel 12 zu tun. Somit stelle ich hier die beiden Anträge, denn wir von der Grüne-/SP Fraktion können dem nicht zustimmen, was Peter Waser beantragt hat.

Zuerst zum Selbstbehalt: Wir von der Grüne-/SP-Fraktion wollen Sicherheit und darum ist uns die Spannweite für den Selbstbehalt zu breit. Unser Antrag: Der Regierungsrat setzt den Selbstbehalt zwischen 8 und 10% fest. Der Regierungsrat benötigt Spielraum, damit er Budgetkorrekturen vornehmen kann. Bei schlechter Kasse spart er auf dem Buckel der breiten Bevölkerungsmasse! Ganz sicher würde das viele Leute schmerzlich treffen. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, es geht hier um eine Sozialvorlage und nicht um eine Budgetvorlage. Wenn die Quote der Bezugsberechtigten für die IPV weiterhin hoch bleibt, zeigt das auch eine gewisse Reichumsverteilung in unserem Kanton auf. Für unsere GN/SP-Fraktion ist es deshalb enorm wichtig, dass der Prozentsatz für den Selbstbehalt keinesfalls 10% übersteigt. Den Prozentsatz, gemäss Antrag der FGS und der Finanzkommission allenfalls sogar auf 7% zu senken, scheint für uns ein rein kosmetischer Ansatz zu sein. Deshalb nochmals der Antrag der Grüne-/SP-Fraktion, den Selbstbehalt zwischen 8 und 10% festzusetzen.

Anteil Reineinkommen: Auch da ist uns der Vorschlag des Regierungsrates in der Spannweite Anteil Reineinkommen zu breit. Wir stellen den Antrag, dass der Regierungsrat den Anteil des Reinvermögens zwischen 10 und 15% festlegt. Wie bereits in unserer grünen Vernehmlassung zur IPV angekündigt, sind wir im Grundsatz einverstanden, dass der Anstieg der Kosten für die Prämienverbilligung gebremst werden soll. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, eigentlich möchten wir mit euch konstruktiv zusammenarbeiten. Doch der Antrag der Kommissionen FGS und der Fiko geht uns einfach zu weit. Ich möchte klarstellen, dass individuelle Prämienverbilligungen ein Recht für eine breite Bevölkerungsschicht darstellt. Es darf nicht sein, dass die Bevölkerung nun die Folgen der verfehlten Steuerpolitik zu tragen hat. Deshalb unser GN/SP-Antrag: Der Regierungsrat setzt den Anteil des Reinvermögens zwischen 10 und 15% fest.

Landrat Maurus Adam: Frau Gesundheitsdirektorin hat es gesagt, dass sie eigentlich wünscht, dass in Artikel 12 Abs. 3 die Bezeichnung „bestimmt“ mit „orientiert sich“ im Rahmen der bewilligten Budgetkredite ersetzt wird. Es wurde bereits in der Eintretensdiskussion erwähnt, dass der Regierungsrat noch handeln könne. Aber dann kann man ja eigentlich nicht mehr handeln, weil die Prozentsätze auf den 1. Januar festgelegt werden müssen. Wenn vielleicht im Oktober erkannt wird, dass das Budget überschritten wird, dann kann man nicht einfach alles stoppen, sondern muss die Auszahlungen für die Beitragsberechtigten tätigen. Deshalb ist für uns der Wortlaut „bestimmt“ zu stark und ich stelle deshalb den Antrag zum neuen Absatz 3 zu Artikel 12: „Der Regierungsrat orientiert sich im Rahmen der bewilligten Budgetkredite.“ Es soll also lediglich „bestimmt“ durch „orientiert sich“ ersetzt werden.

Landrat Peter Waser: Wenn ich Absatz 3 von Artikel 12 so definiere, wie es Kollega Maurus Adam gesagt hat, dann verstehe ich das nicht ganz: „Der Regierungsrat orientiert sich im Rahmen der bewilligten Budgetkredite“, und er hat dann Zahlen festzusetzen. Wo ist denn der Unterschied zwischen „orientieren sich“ und „bestimmen“?

Landrat Maurus Adam: Ich sehe den Unterschied darin, dass der Budgetkredit beim Wort „bestimmt“ quasi punktgenau eingehalten werden muss. Wenn der Regierungsrat die Prozentsätze einmal definiert hat, dann muss er gemäss diesen auch die Auszahlungen leisten und er kann nicht einfach die Auszahlungen stoppen.

Landrätin Marianne Blättler: Wir haben anlässlich der FGS-Sitzung Anfang Juli verlangt, dass wir Berechnungen erhalten, wie das mit den neuen Prozentsätzen betreffend Selbstbehalt beim Einkommen und bezüglich des Reinvermögens aussehen würde. Ich habe gesehen, dass Einzelne diese auch in anderen Kommissionen erhalten haben. Ich möchte deshalb nochmals auf diese Prozentzahlen eingehen und eher auch in die Richtung von Ruedi Waser sprechen.

Wenn wir die Liste anschauen und die Berechnungen mit den Zahlen aus dem Jahr 2011 bei einem Selbstbehalt von 12% und einem Vermögensanteil von 20% machen, erreichen wir einen Bevölkerungsanteil für Prämienzahlungen von 31.6%. Damit sind wir bereits zuoberst beim Rahmen um das angestrebte Ziel von einem Drittel der Bevölkerung zu erreichen.

Die gleichen Berechnungen wurden dann auch mit den provisorischen Prämien 2013 gemacht. Dort sieht man, dass es die genau gleichen Prozentzahlen brauchen würde. Wenn der Regierungsrat das Ziel, auf einen Drittel zu kommen, erreichen möchte, ist es tatsächlich etwas eng, wenn der Selbstbehalt beim Einkommen zwischen 7 und 12% festgelegt wird. Man müsste sich also bei der Abstimmung überlegen, dass es eigentlich das Ziel ist, 33% zu erreichen und ob deshalb nicht der Prozentsatz erhöht werden sollte, um dem Regierungsrat etwas mehr Spielraum zu geben.

Landrat Dr. Ruedi Waser (Hergiswil): Ich möchte gerne auf eine Aussage von Landrätin Regula Wyss reagieren. Sie sagt, dass der Regierungsrat das Budget beeinflussen möchte. Wir müssen schon wissen, was vorne und was hinten ist, wenn man das anschaut. Zuerst wird „hinten“ das Budget beschlossen, nachfolgend hat der Regierungsrat den Auftrag, daraus die Prämienverbilligung zu bestimmen. Das ist auch die richtige Reihenfolge. Deshalb gibt es auch einen gewissen Rahmen, welcher für den Regierungsrat tatsächlich eine Notwendigkeit ist. Er braucht diesen. Er kann sonst nicht im Rahmen des Budgets reagieren, welches wir hier im Rat bestimmen. Es ist nicht der Regierungsrat, der das Budget macht, sondern es ist der Landrat, der das Budget erstellt. Im Verlaufe des Monats November oder Dezember werden wir dann wissen, welche Prämien erhöhungen zu erwarten sind. Dann ist aber das Budget bereits verabschiedet worden. Damit eine richtige und angemessene Reaktion von Seiten des Regierungsrates erwartet werden kann, braucht es diesen Rahmen und den Spielraum. Das muss man schon im Jahresablauf sehen, weshalb das so gemacht werden soll.

Landrat Thomas Wallimann: Für mich gibt es zwei Belange, die quasi über diesen Zahlen stehen und die wir uns überlegen sollten. Erstens: Die Quote der Prämienverbilligungsempfänger ist für mich absolut irrelevant. Diese kann man auch nicht mit anderen Kantonen vergleichen, weil die Voraussetzungen total unterschiedlich sind.

Zweitens: Die genannte Quote kann auch irreführend sein, weil sie nichts darüber aussagt, wie viel diese 44.8% der Nidwaldnerinnen und Nidwaldner erhalten. Ich habe keine Ahnung, ob ein Grossteil davon ein „Trinkgeld“ erhalten, welches „nice to have“ ist, oder ob das ein wesentlicher Anteil ihrer Krankenversicherungskosten ist. Deshalb sollten wir mit etwas Vorsicht die Prozentsätze anschauen, ob diese nun 30, 40 oder 50% sind. Es ist sicher auch relevant, wie viele Kinder wir im Kanton Nidwalden haben. Je mehr Kinder es hier gibt, desto höher hinauf geht der Prozentsatz. Das ist auch ganz im Sinne der Gesetzgebung. Das heisst nicht, dass wir uns nicht fragen sollten, wie wir das Ganze revidieren wollen, aber ich würde es nicht am Prozentsatz festlegen.

Der entscheidende Punkt ist für mich: Was heisst „bescheidene Lebensverhältnisse“? Dazu können wir uns selber testen. Jeder von uns, der ins Restaurant Essen geht, kann sich überlegen, wann für ihn die Kosten für ein Essen mit der Familie mit zwei Kindern als bescheiden gelten bzw. wo es darüber hinaus geht oder ob es überhaupt möglich ist, dass man mit einer Familie mit zwei Kindern ins Restaurant zum Essen gehen kann. Nun können Sie sich selber sagen: einmal oder zweimal pro Monat oder einmal oder zweimal pro Woche. Jeder hat dazu wohl eine andere Auffassung. Ich habe den Eindruck, dass wir hier schnell in relativ hohe Zahlen hinein kommen, die monatlich im Ausgabenpool als bescheiden gelten und noch nichts mit Luxus zu tun haben. Ich denke, dass dies einer der Hintergründe war, wofür das Gesetz ursprünglich gemacht worden ist. Man hat sich überlegt, dass bescheiden nicht heisst, dass es diejenigen sind, die fast nichts haben, sondern bescheiden heisst vielleicht auch, dass es jene Bevölkerungsgruppen betrifft,

welche sehr wesentlich zum Staatshaushalt beitragen, weil sie in den mittleren Einkommensbereichen liegen. Bislang waren es 150'000 Franken, neu sollen es 120'000 Franken steuerbares Einkommen sein. Nun kann man sich überlegen, ob wir diese Bevölkerungsgruppe nochmals – böse gesagt – drücken und diesen ein kleines – ich sage es mal so – Dankeschön für ihren Beitrag wegnehmen oder ob wir es sein lassen? Wir würden dadurch auch ein gewisses Entgegenkommen und eine Wertschätzung gegenüber jenen Bevölkerungs- und Einkommensgruppe zeigen, welche wahrscheinlich mit Abstand am Meisten zum Wohlbefinden beitragen und auch dazu beitragen, dass unsere Solidarsysteme funktionieren. Das führt mich dazu, sowohl bei der Bemessung des Reineinkommens, wie auch bei der Bemessung des Vermögens nicht in die obere Richtung zu überborden. Das ist für mich der Hauptgrund, weshalb es 8 – 10% des Einkommens sein darf, weil sich dadurch ein Spielraum für die Regierung ergibt. Das finde ich wichtig. Aber auch beim Vermögen würde ich auch nicht darüber hinausschiessen. 10 – 15% ist die richtige Grössenordnung. Diese Diskussion ist auch eine Diskussion darüber, wie wir den Beitrag jenes Bevölkerungsanteils wertschätzen, die übrigens auch jene sind, die am meisten zu Abstimmungen gehen und uns wählen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmungen

Landratspräsident Josef Niederberger: Somit kommen wir zu den Bereinigungsabstimmungen. Nachdem der Regierungsrat an seinem Antrag festhält (8 -15%) haben wir nun drei Anträge.

Abstimmung: Anteil des Reinvermögens

Antrag Grüne-/SP-Fraktion (10 – 15%) gegen Antrag Finanzkommission (10 – 20%)

Der Landrat unterstützt den Antrag der Finanzkommission mit 42 Stimmen; für den Antrag der Grüne-/SP-Fraktion werden 7 Stimmen abgegeben.

Antrag Finanzkommission (10 – 20%) gegen Antrag des Regierungsrates (8 – 15%)

Der Landrat unterstützt den Antrag der Finanzkommission mit 44 Stimmen; für den Antrag des Regierungsrates werden 3 Stimmen abgegeben.

Abstimmung: Selbstbehalt

Antrag Grüne-/SP-Fraktion (8 – 10%) gegen Antrag der Finanzkommission (7 – 12%)

Der Landrat unterstützt den Antrag der Finanzkommission mit 39 Stimmen; für den Antrag der Grüne-/SP-Fraktion werden 8 Stimmen abgegeben.

Antrag der Finanzkommission (7 – 12%) gegen Antrag des Regierungsrates (10 – 15%)

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Der Regierungsrat ist ganz klar für einen Selbstbehalt von 10 – 15%. Es braucht eine gewisse Flexibilität. Ich habe auch das Gefühl aufgrund der Berechnungen mit 12% ist man sofort wieder eingeschränkt. Wenn es nicht nötig ist, bis auf 15% zu gehen, dann werden wir das auch nicht tun. Aber es wäre schade, wenn wir in zwei Jahren bereits das Gesetz deswegen wieder ändern müssten. Ich beantrage Ihnen, dass Sie dem Selbstbehalt von 10 – 15% Ihre Zustimmung geben.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Der Landrat unterstützt den Antrag der Finanzkommission mit 26 Stimmen; für den Antrag des Regierungsrates werden 22 Stimmen abgegeben.

Absatz 3: Antrag Finanzkommission („Der Regierungsrat bestimmt ...“) gegen Antrag Maurus Adam („Der Regierungsrat orientiert sich ...“)

Der Landrat unterstützt den Antrag der Finanzkommission mit 40 Stimmen; für den Antrag Maurus Adam werden 3 Stimmen abgegeben.

Die Detailberatung wird fortgeführt.

Art. 18a

Landrat Peter Waser, Vertreter der Finanzkommission: Nachdem wir in Artikel 12 vorangehend dem neuen Absatz 3 zugestimmt haben, erübrigt sich damit Artikel 18a.

Der Landrat unterstützt mehrheitlich die Streichung von Art. 18a.

Art. 18b

Landrat Peter Waser, Vertreter der Finanzkommission: Auch Artikel 18b erübrigt sich aufgrund des neuen Absatzes 3 in Artikel 12.

Der Landrat unterstützt mehrheitlich die Streichung von Art. 18b.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Antrag auf Rückkommen durch Landrat Peter Waser (zu Art. 5)

Der Landrat genehmigt den Rückkommensantrag.

Landrat Peter Waser, Vertreter der Finanzkommission: Letztmals unter diesem Traktandum gemäss Drehbuch: Wir sollten nun Art. 5 Abs. 1 wie folgt ändern:

„Die Festlegung der Richtprämien (Art. 18), des Selbstbehalts und des Anteils des Reinvermögens (Art. 12);“

Landrat Willy Frank: Ich erachte eine Abstimmung als nicht notwendig. Es ist ja eine redaktionelle Anpassung. Diese ist von mir aus gesehen logisch. Ich nehme an, dass das dem Redaktionsteam auch in den Sinn kommt und die Änderungen zuhanden der 2. Lesung vorlegen wird.

Landratspräsident Josef Niederberger: Ich möchte trotzdem über diese redaktionelle Änderung abstimmen, damit es wieder passt auf die Veränderungen, die wir heute vorgenommen haben.

Der Landrat unterstützt mit 49 Stimmen den Antrag von Landrat Peter Waser.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 44 gegen 6 Stimmen: Die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KVG) wird in 1. Lesung genehmigt.

8 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG); 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Bei dieser Vorlage handelt es sich um ein neues Gesetz und ich möchte mich dafür gleich entschuldigen, da wir sowieso schon zu viele Gesetze haben. Aber in diesem Falle liess es sich nicht anders regeln. Wieso ging es nicht anders? Wir hatten von Seiten des Kantons bis anhin lediglich mit dem „Chinderhuis Nidwalden“ eine Leistungsvereinbarung. Durch die Anschubfinanzierung des Bundes haben wir im Kanton nun mehrere Anbieter von Kindertagesstätten. Deshalb wurde eine Planung und Steuerung nötig. Vor allem deshalb, weil das Gesetz bis anhin den Gemeinden die Legitimation gab, an alle Krippen einkommensabhängige Tarife zu zahlen. Das haben einzelne Gemeinden bis jetzt nicht gemacht, weil der Kanton nur mit dem „Chinderhuis“ eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hatte. Mit der Gesetzesvorlage wird nun Rechtsgleichheit unter den Krippen geschaffen und ich meine auch, dass der Kantonsbeitrag nun gerecht verteilt wird.

Die Hauptpunkte des Gesetzes sind:

- Kinder im Vorschulalter werden in den Kindertagesstätten aufgenommen. Es geht hier also lediglich um die Betreuung von Kindern im Vorschulalter.
- Der Kanton zahlt Beiträge an die Kindertagesstätten, sogenannte Objektfinanzierungen.
- Die Gemeinden leisten einkommensabhängige Elternbeiträge. Das sind subjektorientierte Beiträge.
- Der Kanton hat die Aufsichts- und Bewilligungspflicht.
- Regelung der Anspruchsberechtigung
- Die Regelung der Beitragshöhe, sei dies von den Gemeinden oder vom Kanton, sowie andere Modalitäten werden in der zugehörigen Verordnung geregelt.

Ich bitte Sie, auf die Gesetzesvorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Landrätin Trudy Barmettler, Vertreterin der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) und Vertreterin der FDP-Fraktion: Nachdem Sie die einleitenden und ausführlichen Erklärungen unserer Gesundheits- und Sozialdirektorin zum vorliegenden Gesetz gehört haben, möchte ich nur noch auf jene Punkte zu sprechen kommen, die in der Kommission FGS zu Diskussionen Anlass gegeben haben. Wir haben am 24. August 2012, auch im Beisein von Yvonne von Deschwanden, eingehend über das neue Kinderbetreuungsgesetz beraten.

Bedarf: Die Kommission FGS unterstützt klar die beantragte gesetzliche Regelung für familienergänzende Betreuungseinrichtungen. Sie ist auch der Meinung dass es richtig ist, den Anspruch für eine volle Entschädigungspauschale von 1'800 Franken von einem Auslastungsbedarf von 80% abhängig zu machen.

Dauer der Anspruchsberechtigung: Die Dauer der Anspruchsberechtigung war ein langer Diskussionspunkt in der Kommission FGS. Der vorliegende Gesetzesantrag sieht vor, dass die kantonale Unterstützung mit dem Beginn der Schulpflicht endet. Auch in diesem Punkt ist die Mehrheit der Kommission der Meinung, dass das so richtig ist, da ab dem Schuleintritt die ausserschulische Betreuung Sache der Gemeinden ist. Es soll daher den Gemeinden selber überlassen sein, wie weit sie diesbezüglich Angebote zur Verfügung stellen möchten.

Höhe des massgebenden Einkommens: Die Höhe des massgebenden Einkommens war ein weiterer Diskussionspunkt. Ab welchem Einkommen sollen Gemeindebeiträge ausgerichtet werden? In § 6 der aktuell vorliegenden Vollzugsverordnung lautet der Antrag der

Regierung, dass ein Anspruch erst gegeben ist, wenn das steuerbare Einkommen und 10% des steuerbaren Vermögens zusammen weniger als 65'000 Franken betragen. Der ursprüngliche Antrag lag bei 80'000 Franken. In der Vernehmlassung haben sich jedoch alle Gemeinden dazu geäußert und zehn Gemeinden haben beantragt, dass dieser Grenzbetrag auf 65'000 Franken herabgesetzt werden sollte. So wird er nun auch in der uns unterbreiteten Vorlage beantragt. Die Kommission FGS erachtet es als richtig, dem Antrag der Gemeinden zu entsprechen, weil diese Beiträge auch durch die Gemeinden bezahlt werden müssen.

Ein weiterer Antrag war auch, dass Betriebsstätten, welche Lehrlinge ausbilden, zusätzlich unterstützt werden sollen. Diesen Antrag hat die Kommission FGS klar abgelehnt, da sie es als eine komische Vernetzung erachtet und keinen direkten Zusammenhang ergibt.

Die Kommission FGS stimmt somit in allen Punkten dem vorliegenden Gesetz und der Vollzugsverordnung mit 6 zu 1 Stimme sowie 1 Enthaltung zu.

Meinung der FDP: Die FDP ist klar der Meinung, dass das Angebot von guten ausserfamiliären Betreuungseinrichtungen ein dringendes Bedürfnis ist und mit zur Standort-Attraktivität eines Wohnkantons zählt. Nach einer guten Schul- und Berufsausbildung von jungen Männern und Frauen soll es für alle möglich sein, auch später – während der Zeit, in der sie Kinder haben, die klein sind oder in die Schule gehen - im Beruf zumindest teilweise verankert zu bleiben. Wer seine Berufstätigkeit auch nur für einige Jahre ganz aufgeben muss, hat meistens später grosse Schwierigkeiten, mit den beruflichen Anforderungen mitzuhalten und sich später wieder einzugliedern. Grundsätzlich kann es sich heute niemand mehr leisten, auch nur während einer kurzen Zeit keiner beruflichen Tätigkeit mehr nachzugehen.

Die FDP hat sich denn auch sehr eingehend in der Vernehmlassung mit dieser Thematik auseinandergesetzt und dazu geäußert. Wir sind eigentlich auch der Meinung, dass bei Bedarf eine ausserfamiliäre Kinderbetreuung bis zum 12. Altersjahr bzw. bis zum Eintritt der Kinder in die ORS ermöglicht und finanziell eine Anspruchsberechtigung gewährt werden sollte. Da aber ab Schuleintritt die Zuständigkeit der Gemeinden greift, ist es für uns auch klar, dass das Anliegen im vorliegenden Gesetz nicht geregelt werden kann.

Im Weiteren sind wir der Meinung, dass die Auslastung einer Betreuungsstätte von 80%, damit diese die Pauschale von 1'800 Franken erhält, ein sehr hoher Schwellenwert ist. Es ist eine Tatsache, dass meistens alle Kinder einer Familie die gleiche Betreuungsstätte besuchen und bei einem Wegzug einer Familie mit drei bis vier Kindern schnell eine periodische Unterbelegung entstehen kann. In § 3 der Vollzugsverordnung ist jedoch geregelt, dass bei einer Unterbelegung der Beitrag nicht entfällt, sondern nur anteilmässig gekürzt wird. Wir können uns deshalb mit der vorliegenden Fassung einverstanden erklären.

In diesem Sinne unterstützen wir sehr dieses Gesetz und sind der Meinung, dass es eine gute Grundlage bildet für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung, wie es die heutige Gesellschaftsform auch dringend benötigt.

Landrat Dr. Ruedi Waser (Hergiswil), Vertreter der Finanzkommission: Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 5. Juli 2012 die Vorlage in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden, Finanzdirektor Hugo Kayser und dem Vorsteher des Sozialamtes, Ruedi Meyer, die Gesetzesvorlage beraten.

Die Finanzkommission befürwortet das neue Kinderbetreuungsgesetz. Damit werden erstmals im Kanton Nidwalden gesetzliche Grundlagen geschaffen, die eine einheitliche Förderung der Betreuungseinrichtungen ermöglichen. Die familienergänzende Betreuung

von Kindern vor Beginn ihrer Schulpflicht in anerkannten Kindertagesstätten und Tagesfamilien ist gesellschaftlich und volkswirtschaftlich wichtig und sinnvoll.

Die Förderung der Betreuungseinrichtungen erfolgt einerseits über einkommensabhängige Beiträge der Gemeinden an die Obhutsberechtigten und andererseits über jährliche Beiträge des Kantons an die Betreuungseinrichtungen. Die Finanzkommission erachtet die Obergrenze von 65'000 Franken für das steuerbare Einkommen als eher tief angesetzt. Damit werden viele Familien von einer direkten Unterstützung ausgeschlossen. Mit dem Kantonsbeitrag erhalten die Betreuungseinrichtungen einen Grundbeitrag für die Aufrechterhaltung des Angebots. Damit werden indirekt alle Familien unterstützt. Die geforderte Auslastung von 80% erscheint uns angemessen.

Die Finanzkommission beantragt mit 5 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung einzutreten und der Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Landrat Pius Furrer, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat an ihrer letzten Fraktionssitzung vom 19. September 2012 das Gesetz über familienergänzende Kinderbetreuung eingehend diskutiert. Wie schon im Vorfeld in den Gemeinden und in den Vernehmlassungen gab es kritische Äusserungen und zu einzelnen Punkten gab es auch verschiedene Meinungen. Das soll aber nicht heissen, dass Kritik immer negativ ist, sondern auch konstruktiv aufbauend sein kann. Alles andere haben Sie bereits von den Vorrednerinnen und Vorrednern gehört. So sind wir von der SVP-Fraktion zum Entschluss gekommen, auf das Kinderbetreuungsgesetz einzutreten und dieses zu genehmigen.

Landrätin Alice Zimmermann, Vertreterin der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat dieses Gesetz auch beraten und ist ebenfalls für Eintreten. Für die CVP ist die Familie die Keimzelle unserer Gesellschaft. Wir setzen uns seit Jahren für deren Schutz und das Wohl der Familie ein. Wir dürfen aber die Augen vor der veränderten Realität der heutigen Gesellschaft nicht verschliessen. Früher wurde Familie und Beruf in der Rollenteilung klar auseinander gehalten. Dies hat sich heute sehr geändert. In den heutigen Paarhaushalten arbeiten über 75% der Mütter, bei den Alleinerziehenden sind es gar über 90%. Viele Frauen wollen nebst der Familie im Arbeitsprozess bleiben, teils aus Wunsch, aber vor allem aus wirtschaftlichen Gründen. Viele Frauen sind heute gut ausgebildet und möchten sich im Beruf weiterentwickeln. Dies ist volkswirtschaftlich und gesellschaftlich wichtig und sinnvoll. Besonders für sozialschwächere Eltern ist der Zugang zur Erwerbstätigkeit sehr wichtig. Sie können so Eigenverantwortung übernehmen.

Für die CVP ist es sehr wichtig, dass Paare mit Kindern frei entscheiden können, ob sie ihre Kinder fremdbetreuen wollen. Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll für alle Beteiligten von Nutzen sein. Mit diesem familienergänzenden Kinderbetreuungsgesetz schafft man nun die notwendigen Grundlagen für eine einheitliche Förderung der Betreuungseinrichtungen in unserem Kanton. Alle anerkannten Organisationen der familienergänzenden Kinderbetreuung sollen von kantonalen Beiträgen profitieren.

Wir von der CVP unterstützen ganz klar die geplante gesetzliche Regelung. Die Anerkennung der Betreuungseinrichtungen wird vom Bedarf abhängig gemacht. Die 80%-Regelung der Platzauslastung in einer Kita begrüssen wir. Dies ist bei entsprechender Nachfrage auch möglich, kommen doch mehrere Kinder in der Woche auf einen Betreuungsplatz. Bei den Tarifstufen der Gemeindebeiträge in der Verordnung folgt die CVP dem Vorschlag der Regierung. Das heisst, ein steuerbares Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens bis 65'000 Franken. Bei der Gesetzeslesung werden wir uns bei Artikel 9 nochmals melden. Die CVP-Fraktion unterstützt einstimmig das vorliegende Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung.

Landrat Conrad Wagner, Vertreter der Grüne-/SP-Fraktion: Wir haben heute keine Gäste zu diesem Geschäft. Die Kinderbetreuerinnen müssen aus Zeit- und Kostengründen natürlich abwesend sein und sind wohl am Arbeiten.

Fördernde Sozialhilfe reicht offenbar als gesetzliche Grundlage für die familienergänzende Kinderbetreuung nicht aus. Ebenso sind vom Regierungsrat, bevor das Gesetz in Kraft tritt, Leistungsaufträge teils gekündigt worden. Leistungsaufträge, die eigentlich unter der Führung des Regierungsrates eine flexible und unbürokratische Lösung für die familienergänzende Kinderbetreuung dargestellt hätten. Das ist ja auch für die FDP wichtig, dass auch unbürokratische Lösungen machbar sind.

Die Betroffenheit der Eltern für familienergänzende Kinderbetreuung ist sehr gross. Wir haben es von der CVP gehört: Die Familien sind die Keimzelle unserer Gesellschaft und des Staates. Nicht jede Familie hat aber ein Grosi oder eine Tante oder eine Schwester, die diese Kinder betreuen können. Die Vereinbarung von Beruf und Familie – das haben wir bereits gehört – wird immer anspruchsvoller. Das Haushaltseinkommen bedingt auch, dass oft zwei Personen dafür aufkommen müssen. Insbesondere sind es die Frauen, die seit dem 2. Weltkrieg vermehrt am Erwerbsleben teilnehmen. Sie werden bei uns auch mit staatlicher Unterstützung entsprechend ausgebildet. Ich denke da beispielsweise an eine Ärztin. Eine solche Ausbildung kostet uns sehr viel, bis eine Ärztin im operativen Bereich tätig werden kann. Dann macht es keinen Sinn, wenn sie Mutter wird und zuhause bleibt und Kinder betreut, wenn man sie schon teuer ausgebildet hat. Nicht zu unterschätzen ist auch der volkswirtschaftliche Nutzen. Man spricht auch von der Wirtschaftsförderung, der Familienförderung oder von der Standortqualität Nidwalden. Ich möchte Sie daran erinnern, dass Oscar Schwenk uns vor Kurzem darauf hingewiesen hat, dass es sehr wichtig sei, dass hier Arbeitsplätze geschaffen werden; dass es entsprechend auch Dienstleistungen hat, die den Wohnort auch attraktiv machen, so dass der Wohnort in der Nähe des Arbeitsortes ist.

Die Praxis der familienergänzenden Kinderbetreuung ist nicht etwa so, dass die Kinder fünf Tage in die Betreuung gegeben werden, wie das in anderen Ländern üblich ist. Es gibt auch, beispielsweise Angestellte der Pilatus, die aus dem Ausland kommen, welche am Freitag kommen und für ihre Kinder ab dem darauffolgenden Montag eine Betreuung benötigen, und zwar für fünf Tage in der Woche. Das kostet natürlich auch entsprechend und muss mehrheitlich auch selber bezahlt werden.

Die Realität ist, dass ein Kind meist für einen Tag, allenfalls für zwei Tage pro Woche in einer Krippe oder durch eine Tagesfamilie betreut wird. Dies meist aufgrund eines beruflichen Einsatzes oder als Entlastung der Mutter. Das kostet für einen Tag pro Woche rund 500 Franken im Monat bzw. 1'000 Franken pro Monat für zwei betreute Tage pro Woche. Das ist doch schon ein rechter Betrag und muss ja zuerst auch erwirtschaftet werden. Man hört auch immer wieder und war auch in der Coop Zeitung zu lesen, dass es so gar nicht rentiere, Arbeiten zu gehen, weil die Kinderbetreuung zu teuer sei. Das heisst, dass die übrigen Kinder doch oftmals durch das Grosi, einer Tante usw. betreut werden.

Die Eigenverantwortung ist also sehr gross. Es ist also nur eine kleine Unterstützung, aber eine besonders wichtige und oft auch eine gute Lösung. Die Familien haben so bereits Kinder mit vorschulischen Aussenkontakten. Das kann wichtig sein, wenn es Kinder sind, die nur mit ihren eigenen Geschwistern Kontakt haben und bei Einzelkind-Familien sind diese Aussenkontakte entsprechend noch wichtiger.

Die Betroffenheit der Institutionen bei der familienergänzenden Kinderbetreuung ist auch sehr gross. Zurzeit sind es 5 Organisationen in Nidwalden: Tageskrippen in sechs Gemeinden und es hat Tagesfamilien in allen elf Gemeinden. Insgesamt sind es bei den Tageskrippen 400 Kinder, die dort betreut werden und bei den Tagesfamilien sind es 90 Kinder. Bei rund 500 Kindern und dem Betrag von 220'000 Franken ergibt das Kosten pro

Kind von rund 400 Franken pro Jahr. Ich weiss nicht, ob ein Landwirt mit einem solchen Subventionsbeitrag beim Vieh auskommen würde.

80% der Kosten sind Lohnkosten. Sie haben ein sehr tiefes Lohn-Niveau und entsprechend auch ein geringes Sparpotential. Die Angebotsstandards sind gegeben und sind auch angestiegen. Man kann nicht einfach billige Praktikantinnen und alte Jungfern einstellen, weil es entsprechende Vorgaben gibt.

Die Unterstützung des Kantons ist mehrheitlich für die Organisationen – also nicht den Dienst selber. Für das Angebot der Eltern, insbesondere auch für die Qualität, welche entsprechend kontrolliert und geprüft wird, für das Wohlbefinden, unter anderem auch die Sicherheit der Kinder in den Häusern, wo sie betreut werden. Im Weiteren auch für die Ausbildung des Personals. Ein Ausbildungsplatz kostet für eine Auszubildende pro Jahr rund 10'000 Franken und wird uns vom Staat nicht abgegolten. Wir müssen das aus dem laufenden Geschäft heraus generieren.

Die Unterstützung durch die Gemeinden, die sogenannten subjektorientierten Beiträge – wie sie Frau von Deschwanden erwähnt hat – ist mehrheitlich für Eltern mit geringem Einkommen von zurzeit unter 75'000 Franken. Dieser Betrag soll aufgrund eines Vorschlages auf 64'000 Franken gesenkt werden. Ein Beitrag wird nur gewährt, wenn zwei Personen mindestens 120% arbeiten oder wenn eine alleinerziehende Person mindestens 20% arbeitet.

Die 220'000 Franken sind ein beachtlicher Betrag, insbesondere unter Berücksichtigung des Haushaltgleichgewichts, aber das Leistungsversprechen ist gross und nicht zu verkennen. Das Steuersubstrat ist ein Vielfaches. Das heisst, dass die Personen, die arbeiten gehen, generieren für den Staat entsprechend so viel Steuersubstrat, dass die Kosten, die dem Staat entstehen, um ein Vielfaches kompensiert werden. Der volkswirtschaftliche Nutzen haben wir ja bereits erwähnt.

Die Betroffenheit der Landräte: Die Kinderbetreuung hat sicher keine Lobby. Das sind ja Kinder zwischen drei Monaten und vier Jahren, die hier zur Debatte stehen. Familienpolitik ist eher eine Randerscheinung, meist nur im Zusammenhang mit der Steuerpolitik oder wie vorangehend mit der individuellen Prämienverbilligung. Finanzpolitische Aspekte sind meistens diesen übergeordnet und Familienpolitik wird dann noch so als weiteren Aspekt hinzugefügt. Die Kinder der Landräte sind bereits schon eingeschult – ich denke da gerade an die Landräte Philippe Banz und Rochus Odermatt - oder sind sogar schon fast erwachsen. Das bedeutet, dass die Betroffenheit hier im Saal doch relativ gering ist. Wir werden älter. Es scheint, Altenpflege ist schon eher unser Thema. In den letzten sechs Monaten haben wir uns mehrmals über Altenpflege unterhalten. Dort haben wir gut und gerne Zusatzfinanzierungen, welche über 200'000 Franken hinaus gingen, einfach durchgewinkt, weil es halt einfach so sein muss. Insgesamt geben wir mehrere Millionen für Altenpflege aus!

Beim Kinderbetreuungsgesetz sind das gerade einmal 220'000 Franken via Budget. Aber nicht einmal dieser Betrag ist gesichert, weil über das Budget der Betrag noch gekürzt werden könnte. Tatsache ist, dass das vorliegende Gesetz nicht oder noch nicht einer modernen Gesetzgebung für familienergänzende Kinderbetreuung entspricht, wie es beispielsweise umliegende Kantone haben. Dazu ist auch hier im Raum wahrscheinlich noch eine Rückweisung an den Regierungsrat.

Aus der Vernehmlassung wurden sozusagen keine Hinweise bzw. Ergänzungen übernommen. Nur gerade beim Leistungsabbau bzw. bei der Senkung der Kosten – beispielsweise der Vorschlag der Gemeindepräsidentenkonferenz, den Schwellenwert für die Unterstützung der Eltern durch die Gemeinden von 75'000 Franken auf 64'000 Franken zu senken – wurde übernommen. Als Vergleich dazu möchte ich Luzern mit 100'000 er-

wähnen, gar nicht zu erwähnen muss ich diesen beim Kanton Zug! Das sind also quasi finanzpolitische Überlegungen. Aber leider kurzsichtige, weil ja eigentlich über das Steuersubstrat ein Vielfaches zurückkommt. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass wir vorangehend bei den individuellen Prämienverbilligungen den Betrag von 150'000 Franken auf 120'000 gesenkt haben. Hier aber haben wir im Gesetz einen Vorschlag von 64'000 Franken für die Familienförderung, also gerade einmal die Hälfte von dem, was wir bei den individuellen Prämienverbilligungen haben.

Jetzt aber brauchen wir eine gesetzliche Grundlage, sonst ist die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung nicht mehr gewährleistet. Frühere Leistungsaufträge wurden bereits gekündigt. Verschiedene Anbieter müssten weiterhin Selbstausbeutung machen mit übermässiger Gratisarbeit und ohne Garantie auf Weiterbestand. Andere Anbieter müssten sich überlegen, ihr Angebot zu schliessen. Dann werden aber auch Arbeitsplätze vernichtet und damit übrigens auch Steuersubstrat. Es gäbe dann dieses Angebot nicht mehr. Die Eltern müssten sich wieder einmal selber organisieren und Notlösungen suchen. Dem Wirtschaftsstandort Nidwalden käme eine solche Situation sicher nicht gut an. Oder der Kanton führt selber ein entsprechendes Angebot ein. Ob das dann aber günstiger kommt?

So sind denn viele unserer Fraktion für die Einführung des Gesetzes. Quasi aus Not, weil kein besseres Gesetz vorliegt. Mit verschiedenen Abänderungsanträgen und Ergänzungen in der Lesung werden wir darauf zurückkommen. Wir hoffen vielleicht auch, dass für die 2. Lesung in der Kommission das Gesetz entsprechend wohlwollend geprüft wird. Die SP-/Grüne-Fraktion ist somit für Eintreten und mehrheitlich für die Verabschiedung des Gesetzes. Ich wünsche allen Kindern in Nidwalden nicht nur eine gute Betreuung und Platzierung - quasi praktisch für die Eltern - sondern ebenso eine gute Obhut dieser Kleinkinder und im erweiterten Familienumfeld eine kindgerechte Förderung.

Landrat Leo Amstutz: Conrad Wagner hat versucht das Dilemma aufzuzeigen. Die Fraktion der Grüne-/SP-Fraktion ist sich nicht einig in diesem Thema. Ich bin einer von denen, die eine andere Haltung hat. Wir haben vorangehend Voten gehört von Trudy Barmettler, Alice Zimmermann und Conrad Wagner. Das würde ich eigentlich alles unterschreiben; komme aber letztendlich zu einem anderen Schluss. Das Votum von Trudy Barmettler möchte ich wie oben auflegen; es ist tatsächlich so, dass es viele gute Ansätze hat, so wie sie das gesagt hat, aber sie kommt zu einem anderen Schluss, als ich.

Nidwalden hat tatsächlich wirtschaftlich gute Karten. Unsere Betriebe sind gesund und bieten sichere Arbeitsplätze. Grosse, mittlere und kleinere Betriebe der Privatwirtschaft, das Spital und unsere Schulen und Verwaltungen sind auf gute Angestellte angewiesen. Nebst der beruflichen Qualifikation müssen diese Angestellten flexibel und verfügbar sein. Was eigentlich als selbstverständlich angenommen wird, zeigt sich für viele Arbeitnehmende nicht immer als eine einfach zu bewältigende Aufgabe. Ich möchte Sie nochmals an die vorangehenden Voten erinnern: Viele gut qualifizierte Leute – Frauen und Männer – stehen vor der Frage, wie Beruf und Familie miteinander vereinbart werden kann. Wenn sie vor dieser entscheidenden Frage gestellt werden – wenn ein Kind erwartet wird - müssen sich viele Eltern für die traditionelle Aufgabenteilung entscheiden: der Mann geht der Erwerbsarbeit nach und die Frau übernimmt daheim die Erziehungsarbeit.

Die Entscheidung könnte aber auch anders ausfallen; das haben wir auch schon mehrmals gehört: Beide Eltern gehen einer Arbeit nach und beide Eltern übernehmen die verantwortungsvolle Aufgabe der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder. Ein Ansatz zu dieser Lösung beinhaltet das vorliegende Kinderbetreuungsgesetz. Leider bleibt es bei einem halbherzigen Bekenntnis der Regierung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Halbherzig deshalb, weil sie nur die Betreuung der Kinder im Vorschulalter einheitlich geregelt haben will. Die Betreuung der Schulkinder überlassen sie den Gemeinden und diese wiederum haben sehr unterschiedliche Betreuungsangebote. Es ist also wichtig, in

welcher Gemeinde die Familie wohnt. Je nach Gemeinde gibt es umfassende Angebote oder eben keine Angebote. Ganz sicher gibt es aber keine Angebote während den Schulferien. Da werden die arbeitenden Eltern von der Regierung allein gelassen. Sie nimmt sogar billigend in Kauf, dass die Eltern im Kanton Nidwalden, je nach Wohnsitz und Gemeinde, ungleich behandelt werden. Worum geht es mir nun eigentlich? Es geht mir um sehr viel, was ich Ihnen sagen möchte. Konkret geht es mir darum: Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie kann nur funktionieren, wenn die Betreuung vom Vorschulalter nahtlos ins Schulalter übergeht. Das ist wichtig. Es macht keinen Sinn, wenn wir die Kinder im Vorschulalter extern betreuen lassen – die Eltern sind beruflich tätig – und wenn das Kind in die öffentliche Schule kommt, haben die Eltern allenfalls keinen Betreuungsplatz mehr für ihr Kind, weil in den Gemeinden die Angebote sehr unterschiedlich sind.

Die Vorgängerin und der Vorgänger des heutigen Bildungsdirektors und der heutigen Sozialdirektorin haben den zunehmenden Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten sehr wohl erkannt. Und der Regierungsrat in seiner damaligen Zusammensetzung hat die Notwendigkeit der Abstimmung der Angebote für Kinder im Vorschulalter und im Schulalter eben erkannt. Er hat ein Konzept in Auftrag gegeben, welches die aktuelle Situation und allenfalls die Aufgaben, die daraus entstehen könnten, prüfen soll und entsprechend eine Gesetzesvorlage erarbeitet werden soll. Die Intension war also damals schon, und diese Regierung hat sich nicht entschuldigen müssen, weil sie ein Gesetz planten, weil sie überzeugt waren, dass es ein gutes Gesetz sein würde. Diese Regierung hatte das Ziel, die Familien wirklich zu fördern. Dann kamen die Wahlen und mit den Wahlen kam der Wind auch aus einer anderen Richtung. Das ist zu akzeptieren und damit kann ich ganz gut umgehen.

Als eine der ersten Handlungen haben sich die beiden Direktionen von Frau von Deschwanden und Herrn Schmid darauf geeinigt, die Betreuung der Kinder im Vorschulalter und Schulalter nicht als Ganzes zu betrachten. Sie sind der Meinung, dass die heute geltenden gesetzlichen Regelungen, in Anlehnung an das Volksschulgesetz, genügen. Dabei handelt es sich um eine Kann-Formulierung, bei der die Gemeinden Betreuungsangebote anbieten können, aber nicht dazu verpflichtet sind. Sie sind also der Meinung, dass das genüge. Es trifft tatsächlich zu, dass die Gemeinden das tun können, aber – und das ist der Punkt – das ist sehr unterschiedlich. Im Bericht ist das ersichtlich: die Unterschiede sind sehr gross. Die Angebote sind sehr unterschiedlich und können nicht flächendeckend und vor allem auch nicht über das ganze Jahr eine familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sicherstellen.

Wir Grünen haben uns bereits in der Vernehmlassung über die Haltung der Regierung enttäuscht geäußert. Unsere Vorstellung eines Kinderbetreuungsgesetzes haben wir aufgezeigt. Im vorliegenden Gesetzesentwurf – das haben wir auch bereits gehört – ist eigentlich fast nichts davon aufgenommen worden. Aber trotzdem hat sich unsere Grüne-/SP-Fraktion mehrheitlich für das vorliegende Gesetz ausgesprochen. Vor allem, weil die Mehrheit der Fraktion der Meinung ist, dass wenigstens die Finanzierung gesichert werden muss und dass auch die anderen Krippen bzw. Tagesstätten – und nicht nur das „Chinderhuis“ – von dieser Finanzierung profitieren sollte.

Auch ich – das konnten Sie unschwer feststellen - bin nicht gegen eine gesetzliche Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Aber nur wegen der Sicherung der Finanzierung allein – der Regierungsrat hat sich diesbezüglich immer sehr kreativ gezeigt und hätte sicher eine geeignete Übergangslösung für die Finanzierung gefunden – die auch noch sehr kleinlich ausfällt, kann ich der vorliegenden Fassung des Kinderbetreuungsgesetzes nicht zustimmen. Der Kanton Nidwalden braucht ein der Zeit entsprechendes Kinderbetreuungsgesetz, das den Namen verdient. Deshalb werde ich – nachdem die Eintretensdiskussion abgeschlossen ist, die Rückweisung des Gesetzes beantragen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Leo Amstutz: Sie haben vorangehend meine Ausführungen gehört und ich nehme an, diese haben sie weitgehend überzeugt und sie sind zur gleichen Schlussfolgerung gelangt wie ich, dass das Gesetz zurückgewiesen werden sollte. Damit erhält der Regierungsrat die Gelegenheit, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, welche auch den Namen „Kinderbetreuungsgesetz“ tatsächlich verdient.

Ich stelle den Antrag auf Rückweisung des Geschäftes.

Landratspräsident Josef Niederberger: Über den Rückweisungsantrag ist abzustimmen. Hat jemand dazu ein Wortbegehren?

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat lehnt mit 4 gegen 46 Stimmen den Rückweisungsantrag ab.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Landrat Thomas Wallimann: Auch ich habe das Gesetz durchgelesen und musste ebenfalls feststellen, dass die familienergänzende Kinderbetreuung dort aufhört, wenn das Kind in den Kindergarten kommt. Da kann doch etwas nicht stimmen.

Wir haben das Argument gehört, dass man den Gemeinden nicht dreinreden solle; das liege in ihrer Hoheit. Ich staune jeweils, wann wir den Gemeinden dreinreden und wann wir dies nicht wollen. Es gibt viele Sachen, bei denen wir den Gemeinden relativ genau sagen, was sie tun sollen und was nicht. Also hat es andere Gründe, wenn wir das hier nicht wollen. Ich habe den Verdacht, dass wir hier eine eigentliche Finanzdebatte kaschiert haben und kein familienförderndes Gesetz vor uns haben. Letztendlich geht es darum, irgendwie Geld zu sparen und nicht zu fragen, was das Beste für unsere Bevölkerung ist, damit unser Kanton vorwärts kommen kann. Ich denke, auch das Votum von Trudy Barmettler und Alice Zimmermann hat uns klar aufgezeigt, dass wir eigentlich, angesichts der veränderten Umstände im Familienleben, darauf reagieren müssten. Es würde uns auch nicht wahnsinnig viel kosten.

Zuerst müssen wir uns Gedanken machen, wie die Menschen hier leben und arbeiten. Ich habe auch eine Vorstellung, was eine „richtige Familie“ ist. Das trägt jeder von uns mit sich herum. Je nachdem, wie ich aufgewachsen bin, sieht das mehr oder weniger so aus, dass ein Elternteil arbeiten geht und der andere Elternteil zuhause bleibt und die Kinder betreut. Das Ideal wäre vielleicht sogar, dass es zwei oder drei Kinder sind. Passend wäre natürlich auch noch, wenn alle auch noch am Mittag gemeinsam Essen. Das Problem ist aber doch schon das, ob das i-Phone zu Beginn des Mittagessens abgestellt werden soll oder nicht. Das kennen wir doch schon hier im Saal. Bei uns kann man ja nur noch mit dem i-Phone spielen, weil wir sonst keinen Platz haben. Wir merken selber auch, dass sich alles verändert. In diesem Sinne verändert sich auch das Familienleben, obwohl wir hier ein Ideal haben, welches nach wie vor vielleicht in einer gewissen Spannung zu unserer Realität steht. Ich meine, wenn wir das ernst nehmen möchten, insbesondere wenn wir Artikel 2 (Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit) berücksichtigen, dann müssen wir in Art. 1 „...vor Beginn ihrer Schulpflicht...“ streichen. Das ist mein Antrag. Ich meine, dass wir damit ein klares Zeichen setzen. Sonst kreieren wir zwischen Artikel 1 und 2 einen Widerspruch, zu dem ich von aussen sagen müsste: „Was habt Ihr dabei stu-

diert?“ Es passt eigentlich zusammen. Es ist weder in der traditionellen Familie, noch in der modernen Familie familientauglich, noch ist es irgendwie kohärent und selbststimmend. So bitte ich Sie, den Passus zu streichen. Ich glaube, damit kommen wir in ein gutes Fahrwasser hinein, auch im Zusammenhang, was Kinderförderung und Familienförderung wirklich bedeutet.

Landrat Willy Frank: Das Motiv für deinen Antrag kann ich nachvollziehen. Wenn ich jetzt aber schaue, wie wir im Kanton organisiert sind, wie das Ganze abläuft, dann macht es für mich so, wie es hier in der Vorlage steht, schon Sinn. Wir müssen uns bewusst sein, dass es Faktum ist, dass wir das bestehende Problem lösen müssen und die Unterstützung der vorschulischen Betreuung nicht geregelt ist. Die vorschulischen Betreuungsstätten sind auch nicht in jeder Gemeinde angesiedelt, sondern sind gewachsen. Dass wir das regeln müssen, ist klar. Sobald die Kinder in die Schule gehen, kann man sie nicht mehr am frühen Morgen schnell von Wolfenschiessen nach Stans bringen, dann Arbeiten gehen und am Abend um sechs Uhr das Kind wieder abholen. Eine Betreuungsstätte müsste also in der Nähe der Schule sein, insbesondere, wenn die Betreuung in der Mittagszeit notwendig wäre. Es ist Tradition – und meiner Ansicht nach eine gute Tradition – dass die Verantwortung, wie es im Bereich der Schule läuft, bei den Gemeinden liegt. Es liegt also in der Verantwortung jeder Gemeinde dafür zu sorgen. Es schliesst nicht aus, dass jede Gemeinde die Verantwortung übernimmt und viele Gemeinden haben diese auch schon übernommen. Wenn die Gemeinden darin unterschiedlich sind, hat das zum Teil auch mit der ganzen sozialen Zusammensetzung, mit den Werten zu tun, und dann soll das auch so herauskommen. Es ist aber keiner Gemeinde verboten, hier nachzuziehen und etwas umzusetzen. Für mich macht es Sinn, nur kantonale gesetzlich zu regeln, was notwendig ist. Das betrifft hier den Vorschulbereich. Der Schulbereich ist – wenn der politische Wille vorhanden ist – geregelt, insbesondere auch die finanzielle Unterstützung. Im Kanton Nidwalden ist es auch ordnungspolitisch so, dass im Volksschulbereich der Kanton wenig zahlt, weil hier die Gemeinden in der Verantwortung stehen. Die Unterstützung von steuerschwächeren Gemeinden läuft über den Finanzausgleich und die Verantwortung liegt bei den Gemeinden. Ich denke, dass hier im Kinderbetreuungsgesetz nichts zu ändern ist. Deshalb finde ich es gut, wie es ist, auch wenn ich die grundsätzlichen Anliegen von Thomas Wallimann nachvollziehen kann.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat lehnt den Antrag von Landrat Thomas Wallimann mit 7 gegen 43 Stimmen ab.

Art. 3 Betreuungseinrichtungen

Landrat Peter Scheuber: Hier geht es darum, welche Betreuungseinrichtungen beitragsberechtigt sind. In der Vernehmlassungsantwort hat meine Gemeinde geschrieben, dass man im Zusammenhang mit der Integration unbedingt etwas beachten müsse. Es könnte ja sein, dass es irgendwann eine fremdsprachige Institution geben könnte, wo lediglich fremdsprachige Kinder aufgenommen würden. Wir sind jedoch klar der Meinung, in Berücksichtigung der Einschulung der Kinder in unsere Schulen, dass an solchen fremdsprachigen Betreuungsstätten mindestens die Hälfte des Tages Deutsch gesprochen werden sollte. Ich erachte das als einen ganz wichtigen Punkt. Wenn diese Kinder eingeschult werden und nicht die deutsche Sprache beherrschen, müssen sie zusätzlichen Deutschunterricht nehmen. Das wäre quasi eine Gratis-Deutschschulung für fremdsprachige Kinder. Ich meine, dass in Art. 3 diesbezüglich eine Bestimmung aufgenommen werden müsste. Es sollten nur solche fremdsprachig geführten Betreuungsinstitute beitragsberechtigt sein, wenn auch entsprechend Deutsch gesprochen wird. Ein solcher Passus könnte auf die 2. Lesung hin aufgenommen werden. Es sollte also in einer fremdsprachig geführten Betreuungsstätte, während eines Teils der Betreuungszeit, Deutsch gesprochen werden.

Landrat Niklaus Reinhard: Wie du reagiert hast, zeigt nun auf, wo das Problem nachher sein wird. Es wird dazu führen, dass eine staatlich diplomierte Deutschlehrerin dort sein muss, weil nachher die Qualitätssicherungskontrolle durch die Verwaltung erfolgen wird, ob an diesen Betreuungsstätten auch Nidwaldner Deutsch oder Hochdeutsch gesprochen wird. Das führt wieder zu einem grösseren Verwaltungsapparat mit grösserem Aufwand. In diesem Zusammenhang ist das zwar wünschenswert, aber es ist sicher keine Notwendigkeit da, dies ins Gesetz aufzunehmen.

Landrat Willy Frank: Das, was Peter Scheuber sagen will, geht in eine andere Richtung, als du befürchtest. Wenn wir nicht so ein kleiner Kanton wären, befürchtete ich beispielsweise auch, dass die portugiesisch Sprechenden im Kanton ihren Hort organisieren würden und die Engländer der Pilatus ihren eigenen und dann würde bis zum Kindergarten nur noch Englisch und Portugiesisch gesprochen. Das widerspräche natürlich dem grundsätzlichen Integrationsgedanken, den wir haben, dass dort eine Vermischung passiert. Gerade bei Kindern ist das eigentlich sehr unproblematisch. Wenn zwei Kinder nicht die gleiche Sprache sprechen, dann können diese spätestens nach einer Stunde miteinander nonverbal kommunizieren. Das soll man auch fördern. Ich würde, wenn schon, eher in die Richtung gehen, dass man sagt, rein fremdsprachig ausgerichtete Horte werden gar nicht unterstützt. Wenn man das schon so wollte, hat man das damit geregelt. Dann braucht es weder diplomierte Deutschlehrer, noch sonst irgendetwas. Es könnte auch sein, dass es plötzlich religiös ausgerichtete Betreuungsstätten gäbe. Das wäre eine andere Möglichkeit. Das finde ich nicht gut. Es sollte eine Durchmischung angestrebt werden. Man sollte es vielleicht so formulieren, dass eine Betreuungsinstitution nur unterstützt wird, wenn sie für alle Kinder offen ist. Vielleicht wäre das ein Möglichkeit deinem Anliegen zu entsprechen.

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: In Artikel 3 steht unter 3. „deren Angebot allgemein zugänglich ist;“ und in Absatz 2 steht: „Auf die Anerkennung als beitragsberechtigter Betreuungseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch“. Es muss also ganz klar ausgewiesen sein, dass wir im Kanton einen Bedarf an zusätzlichen Krippenplätzen haben. Die Anerkennung geht einher mit einer Bewilligung. Alle Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Es ist ganz klar, eine fremdsprachig geführte Betreuungsstätte hätte Null Chancen für eine Anerkennung.

Landrat Martin Zimmermann: Es ist ein Mysterium, dass dieses Thema überall in der ganzen Schweiz immer wieder diskutiert wird: die Integration. Was soll man dafür tun? Italienisch, Deutsch, Portugiesisch, Jugoslawisch und was es alles noch gibt! Ich denke, wir sind hier in der Schweiz und wir können es uns ganz einfach machen: „Die Betreuungssprache ist Deutsch.“ Punkt! Nichts anderes. Wenn Sie nämlich nach Dänemark gehen und Ihre Kinder in die Krippe geben, dann wird weder Englisch, Deutsch, Französisch noch Italienisch, sondern Dänisch gesprochen. Wenn Sie nach Schweden gehen, wird Schwedisch gesprochen. Und bei uns wird Deutsch gesprochen. Punkt!

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat lehnt den Antrag von Landrat Peter Scheuber mit 17 gegen 27 Stimmen ab.

III. BEITRÄGE DES KANTONS UND DER GEMEINDEN

Art. 6 Grundsatz

Landrat Thomas Wallimann: Ich habe sowohl zu Artikel 6 als auch zum nachfolgenden Artikel 7 einen Antrag. Vielleicht könnte man diese beiden Anträge unter Umständen zusammen nehmen.

Der Antrag lautet auf Streichung des Passus in Artikel 6, Ziffer 2: „im Rahmen der bewilligten Kredite“ bzw. in Artikel 7: „im Rahmen der bewilligten Budget-Kredite“.

Ich denke, dass wir das hier fix setzen sollten. Wir haben vorangehend gewitzelt, ich bin dem aber nicht nachgegangen, aber wenn ich eine Kuh hätte, wüsste ich besser, wie viel Beiträge ich Ende Jahr erhalten würde, als wenn ich ein Kind habe. Ich finde es ein Verhältnisblödsinn. Wir können uns doch sagen: das ist uns etwas Wert; so viel an Beiträgen leisten wir mindestens. Dann richten wir uns auch nach dem Budget. Dann richten wir uns danach und sagen: „Wir haben gesagt, dass wir die Familienförderung wollen im Zusammenhang mit Erwerbsleben und Kinderbetreuung. Das ist uns etwas wert. Und wir haben gesagt: so viel geben wir mindestens. Dann muss man schauen, wie man das Geld organisiert. Dann heisst das vielleicht auch, dass wir Mittel zusätzlich organisieren müssen. Wir zügeln das Pferd stets von der falschen Seite auf. Wir sagen von vorneherein: „Wir haben kein Geld!“ Es ist als würde ein Gesetz über dem Rat und der Regierung schweben: „Steuererhöhungen ist des Teufels!“ Das ist wirklich religiös. Hugo Kayser, du kannst mir das im Budget auch sagen. Dann sage ich dir: Wenn dir das wichtig ist, dann bin ich bereit, politisch dafür zu kämpfen und die Leute zur Überzeugung zu bringen, dass wenn das gemacht werden soll, benötigen wir mehr Geld und zahlen halt mehr Steuern. Aber wenn jeder von uns sogar als Staatsvertreter die Steuern minimiert und drückt, wo es nur möglich ist, dann muss ich mich dann schon fragen, ob ich das persönlich verantworten kann. Das ist aber ein ganz anderes Kapitel. Ich kann mich ja nicht für den Staat stark machen und dann heim gehen, überall die Steuern zusammensparen, selbst dort, wo ich weiss, dass es gegen das Gesetz verstösst, so nach dem Motto, dass es ja doch nicht bemerkt wird. Das geht natürlich nicht. Für mich geht es um die Frage, ob für mich die familienergänzende Kinderbetreuung wichtig ist. Das kostet uns etwas, also wollen wir auch etwas dafür ausgeben. Deshalb bin ich für die Streichung des genannten Passus in Artikel 6.

Ich weiss jetzt nicht, ob ich beide Anträge miteinander stellen darf. Es ist ja eine kombinierte Sache. Hinzufügen möchte ich in Artikel 7 einen zweiten Absatz:

„Die jährlichen Beiträge betragen:

1. bei Kindertagesstätten mindestens Fr. 1'800.- je Platz, wenn dieser zu mindestens 80 Prozent belegt ist;
2. bei Tagesfamilien mindestens Fr. 2.- für jede vermittelte Stunde.“

Das ist nichts anderes als § 3 aus der Verordnung. Wenn schon ein Gesetz, dann soll dies auch im Gesetz enthalten sein. Vielleicht sind die Zahlen nicht gleich wie in der Verordnung. Mein Antrag ist Streichen und Ergänzen.

Landrat Toni Niederberger: Seit einer Stunde diskutieren wir über verschiedene Familienbilder und Gesellschaftsbilder. Vor allem von der linken Seite her. Das kann es natürlich nicht sein! Ich muss dir, Kollege Thomas Wallimann, noch entgegen halten: Woher nehmt Ihr denn die Steuern? Woher kommt das Geld?

Landrat Thomas Wallimann: Von dir und von mir.

Landrat Toni Niederberger: Aber nicht von allen gleich viel. Es wird von uns beiden auch nicht gleich sein. Alice Zimmermann hat es ganz wunderbar gesagt: Die Familie ist die Keimzelle des Staates. Das ist etwas Privates. Das wurde in der letzten Stunde nicht diskutiert, dass es etwas Privates ist. Ihr wollt alles sozialisieren. Wir haben es ja gesehen: im Osten hat es nicht funktioniert. Ich wollte das hier noch einbringen, damit es etwas schneller vorwärts geht!

Auf den Weg geben möchte ich Landrat Leo Amstutz, Conrad Wagner und Thomas Wallimann, dass wir hier in Nidwalden noch eine konservativere Einstellung haben. Hier

im Rat vertreten Ihr nicht die Mehrheit. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir hier nicht unnötig das Geschäft für unnötige Abstimmungen aufhalten sollten.

Landrat Conrad Wagner: Ich möchte an die Verhältnismässigkeit erinnern. Wir haben hier einen Budgetbetrag von 220'000 Franken. In anderen Bereichen sprechen wir jeweils von Millionenbeträgen. Das ist das eine. Zum anderen – das ist aber fast eine private Sache zu Toni Niederberger: Ich verwehre mich dagegen, dass ich die demokratischen Instrumente nicht wahrnehmen darf.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsident Josef Niederberger: Ich möchte bei der Beratung Artikel um Artikel vorgehen. Es geht in Artikel 6 Ziffer 2 um die Streichung der Textpassage „im Rahmen der bewilligten Kredite“.

Der Landrat lehnt mit 43 gegen 6 Stimmen den Antrag von Landrat Thomas Wallimann ab.

Art. 7 Kantonsbeitrag

Landratspräsident Josef Niederberger: Wir haben den Antrag von Landrat Thomas Wallimann.

Landrat Thomas Wallimann: Mein Antrag lautet wie folgt:

Streichung der Textpassage: „im Rahmen der bewilligten Budget-Kredite“

Hinzufügen eines zusätzlichen Absatzes mit Ziffern 1 und 2:

„Die jährlichen Beiträge betragen:

1. bei Kindertagesstätten mindestens Fr. 1'800.- je Platz, wenn dieser zu mindestens 80 Prozent belegt ist;
2. bei Tagesfamilien mindestens Fr. 2.- für jede vermittelte Stunde.“

Landrat Viktor Baumgartner: Es macht keinen Sinn, wenn wir in einem Gesetz einen Frankenbetrag festlegen. Sonst muss man eine Indexierung machen. Ich denke, es ist auch nicht in deinem Sinn und Geist, dass man deswegen alle zwei Jahre eine gesetzliche Änderung machen muss. Dafür haben wir die Verordnung. Ich denke, das ist der richtige Weg, dass solche Sachen in der Verordnung geregelt werden und nicht im Gesetz.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat lehnt mit 43 gegen 6 Stimmen den Antrag von Landrat Thomas Wallimann ab.

Art. 9 Gemeindebeiträge / 1. Bemessung

Landrat Thomas Wallimann: Ich beantrage, in Artikel 9 einen neuen Absatz 4, welcher mehr oder weniger Artikel 10 übernimmt. Artikel 10 hat den Titel „freiwillige Beiträge“. Ich bin jedoch der Ansicht, dass im Rahmen einer Sozialverträglichkeit eine Anspruchsbeziehung bestehen müsste. Obhutsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden, welche zum Beispiel wegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Angebote von Betreuungseinrichtungen nutzen, sollten ebenfalls Anspruch auf Gemeindebeiträge haben. Es soll also eine Verstärkung im Sinne einer Sozialverträglichkeit mit Leuten geben, die nicht in die klassische Kategorie fallen, aber wo man merkt, dass diese aus persönlichen Gründen eine Unterstützung erhalten sollten. Die Detailbestimmungen dazu würden dann in der Verordnung erlassen.

Landrätin Marianne Blättler, Vertreterin der CVP-Fraktion: Wir haben ebenfalls einen Antrag, jedoch einen schriftlichen zu Artikel 9 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstabe b: In der Regierungsratsvorlage steht „einem alleinerziehenden, obhutsberechtigten Elternteil mit im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebendem Partner“. Ich bin der Meinung, dass das überhaupt nicht praktikabel und auch nicht kontrollierbar ist. Stellen Sie sich einmal vor, dass eine alleinerziehende Mutter 60% arbeitet und gleichzeitig vermietet sie ein Zimmer in Untermiete, weil sie das Geld benötigt. Das Sozialamt muss dann abklären, ob das eine Partnerschaftsbeziehung oder eine Wohngemeinschaft ist. Wenn es eine WG ist, dann ist die Frau anspruchsberechtigt und wenn es keine ist, dann nicht. Ein weiteres Beispiel: Die Mutter arbeitet und hat einen nicht mehr so jungen Freund, der zurzeit arbeitslos ist und selber die Familienphase hinter sich hat. Dann wäre die alleinerziehende Mutter trotzdem nicht anspruchsberechtigt, weil sie mit ihrem Partner im gleichen Haushalt wohnt. Solche Situationen sind nicht kontrollierbar. Deshalb stelle ich den Antrag, dass dieser ersatzlos gestrichen wird.

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Ich möchte zuerst zum Votum von Thomas Wallimann zu den freiwilligen Beiträgen Stellung nehmen. Die freiwilligen Beiträge sind explizit durch die Gemeinden in Vorschlag gebracht worden. Diese haben das gewünscht. Wir haben das ganz bewusst offen formulieren, weil es nicht abschliessend ist. Wenn wir hier in Artikel 9 eine Aufzählung machen, lässt dies keine anderen Möglichkeiten mehr offen, sondern ist abschliessend. Mit der offenen Formulierung lassen wir auch andere Gründe für freiwillige Beiträge zu. Die Gemeinden sind also sehr offen für freiwillige Beiträge.

Es ist nicht nur schwierig, den Partner zu definieren und wieviel er die Kinder betreut, sondern es ist auch schwierig, eine Krankheit zu definieren. Was ist, wenn ich Migräne habe und dann nicht zum Kind schauen kann und dann Beiträge geltend mache. Das ist genau so schwierig zu kontrollieren. Deshalb plädiere ich für eine offene Formulierung, wie sie es gemäss der Vorlage ist.

Zum Votum von Marianne Blättler: Das sehe ich auch so, wie sie es erläutert hat. Wir haben in unserer Direktion und mit dem Sozialamt lange über das Wort „Obhutsberechtigte“ diskutiert. Es ist tatsächlich so, dass wenn jemand obhutsberechtigt ist, muss er nicht zwingend von der Partnerin oder dem Partner die Kinder akzeptieren und für diese angerechnet werden, sei dies bei den Prämienverbilligungen – dort hat sich ja das gleiche Problem aufgezeigt, wenn jemand in einer Patchwork-Familie lebt, dass dort beide Einkommen zählen. Das konnte dort auch nicht so gemacht werden. Ich pflichte deshalb dem Antrag von Marianne Blättler zu. Das wurde zwar mit meinen Regierungsratskollegen nicht abgesprochen, aber nach den Gesprächen des heutigen Morgens, wie eine diesbezügliche Kontrolle durchgeführt werden sollte, bin ich einverstanden, dass Buchstabe b gestrichen wird. Wenn es der Regierungsrat dann trotzdem haben möchte, dann würde ich es dann in der 2. Lesung wieder einbringen. Ich bin aber jetzt ebenfalls für die Streichung.

Landrat Willy Frank: Ich habe zu Artikel 10 noch eine Frage an Frau von Deschwanden. Du hast gesagt, dass die Gemeinden hier freiwillige Beiträge ausrichten könnten und dass die Aufzählung nicht abschliessend sei. Heisst das konkret, dass wenn eine Gemeinde merkt, dass sie wenige Familien und wenige Kinder hat, dagegen aber sehr teure Wohnungen hat und sich sagt, wir müssen schauen, dass wir attraktiv werden, könnte das hier auch subsumiert werden oder würde das nicht gehen?

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Meiner Ansicht nach, würde das nicht gehen. Wir haben festgelegt, wieviel bis zu welcher Einkommensgrenze jemand erhält. Das ist eigentlich in der Verordnung geregelt. Jetzt sind das 65'000 Franken und zwar steuerbares Einkommen. Das möchte ich Ihnen auch nochmals in Erinnerung rufen. Steuerbares Einkommen bedeutet, dass alle Abzüge bereits gemacht wurden.

Das ist also nicht der Betrag, den ich verdiene, sondern der, der sich nach allen Abzügen ergibt. Mehr zu geben, als einem nach der Gesetzgebung zusteht, könnte man in diesem Falle nicht.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmungen

Landratspräsident Josef Niederberger: Wir haben den Antrag von Landrat Thomas Wallimann für einen zusätzlichen Absatz 4 mit dem Wortlaut:

„Obhutsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden, die aus Gründen, welche in ihrer Person liegen, wie insbesondere Krankheit, Unfall oder Invalidität, Angebote anerkannter Betreuungseinrichtungen nutzen, haben ebenfalls Anspruch auf die Gemeindebeiträge.“

Der Landrat lehnt mit 43 gegen 6 Stimmen den Antrag von Landrat Thomas Wallimann ab.

Landratspräsident Josef Niederberger: Wir haben im Weiteren den Antrag von Landrätin Marianne Blättler, Buchstabe b in Ziffer 1 ersatzlos zu streichen.

Der Landrat unterstützt mit 25 gegen 15 Stimmen den Antrag von Landrätin Marianne Blättler.

Die weitere Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf einen Artikel wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 44 gegen 6 Stimmen: Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) wird in 1. Lesung genehmigt.

Es findet eine 2. Lesung statt.

9 Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Tätigkeitsbericht und zur Jahresrechnung 2011 der Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz, FHZ); Kenntnisnahme

Landrat Dr. Ruedi Waser (Hergiswil), Vertreter der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Fachhochschule Zentralschweiz: Die Parlamentarische Geschäftsprüfungskommission der Hochschule Luzern hat einen Bericht über das letzte Jahr erstellt.

Was ist die Hochschule Luzern? Die Hochschule Luzern (HSLU) hatte früher die Bezeichnung „Fachhochschule“, jetzt heisst sie Hochschule Luzern. Diese hat fünf Abteilungen, nämlich Technik & Architektur, Wirtschaft, Soziale Arbeit, Design & Kunst und Musik.

Die Geschäftsprüfungskommission hat primär die Umsetzung des Leistungsauftrages an dieser Schule zu überprüfen. Der Leistungsauftrag setzt sich zusammen unter: 1. Lehre, 2. Weiterbildung, 3. Forschung und Entwicklung sowie 4. Drittleistungen.

Die Bereiche Forschung & Entwicklung und Drittleistungen sollten selbsttragend laufen. Dort sollte also die Fremdfinanzierung zu 100% möglich sein. Bei den Bereichen Lehre

und Weiterbildung darf der Bereich Lehre Geld kosten, bei der Weiterbildung strebt man ebenfalls an, dass ein hoher Deckungsgrad durch Schulgelder erreicht wird.

Es ist eine grosse Schule mit rund 5'000 Studierenden. Es gibt 17 Bachelor- und 10 Masterstudiengänge. Im Weiterbildungsbereich waren im letzten Jahr ebenfalls über 5'000 Studierende eingeschrieben. Die Hochschule Luzern beschäftigt 1'270 Mitarbeitende, wovon 1'032 Vollzeitäquivalent. Das ist somit ein grosser Arbeitgeber. Die Hochschule Luzern ist eine Bildungsinstitution von überregionaler Bedeutung und regional ein sehr bedeutender Arbeitgeber, wo hochqualifizierte Leute arbeiten.

Im Zentrum des Berichtsjahres stand an der Hochschule Luzern die Neufassung der Rechtsgrundlagen. Wir haben eine neue Zentralschweizerische Fachhochschulvereinbarung erlassen. Dies deshalb, weil die einzelnen Hochschulen unterschiedliche Eigentümerverhältnisse hatten. Einerseits gab es öffentlich-rechtliche Institute, andererseits gab es Stiftungen. Das hat man mit der neuen Vereinbarung vereinheitlicht, womit die Führung der Schulen erleichtert wird.

Im letzten Jahr gab es ein Projekt, welches die Kommission sehr beschäftigt hat. Sie erinnern sich - wurde dieses doch auch in der Presse abgehandelt – der Kanton Luzern hat angedroht, an der Universität eine wirtschaftswissenschaftliche Fakultät zu schaffen. Die Hochschule Luzern wollte sich dagegen wehren, weil sie einen Qualitätsverlust befürchtete. Wenn ich meine private Meinung hier einbringen darf: Ich war immer der Meinung, dass es richtig ist, dass das angestrebt wird. Zwischenzeitlich hat sich das Problem eigentlich erledigt und die Aufregung hat sich gelegt, weil der Kanton Luzern einen Wirtschaftlehrgang an der Uni eingeführt hat. Das bedeutet konkret, dass die richtigen Leute an das richtige Ort gehen können. Ich zeige Ihnen dann anhand von Zahlen auf, dass es da nicht immer nur solche gibt, die auf dem Königsweg an der Hochschule Luzern studieren, sondern dass da auch andere Leute dort studieren.

Im letzten Jahr wurde ein neuer Rektor gewählt. Nach dem Rücktritt von Frau Sabine Jaggy als Rektorin wurde Dr. Markus Hodel, als ausgewiesener Fachmann, bestimmt. Er hat bereits die Schule seit längerem geleitet. Er hatte ein fünfjähriges Intermezzo als Staatsschreiber des Kantons Luzern.

Im Berichtsjahr hat auch das Präsidium gewechselt. Regierungsrat Reto Wyss hat die Nachfolge von Regierungsrat Dr. Anton Schwingruber angetreten.

Wenn man die Entwicklung der Hochschule Luzern anschaut, so kann man sagen, dass die Konkurrenz schweizweit zugenommen hat und damit auch der Druck auf die Hochschule Luzern. Die Mitbewerber – wie man es beobachten kann – investieren zurzeit etwas mehr in die Infrastruktur als unsere und haben auch höhere Werbe- und Marketingbudgets. Man darf sich hier aber auch absolut die Frage stellen: Muss eine öffentlich-rechtliche Schule ein Marketing- und Werbebudget haben? Muss sie sich verkaufen, wie eine privatwirtschaftliche Institution? Da ist man offenbar immer noch etwas zerstritten. Die einen meinen, dass man muss und die anderen meinen, man muss nicht. Die einen meinen, dass ein gutes Angebot zur Verfügung gestellt werden sollte und weil es eine qualitativ gute Schule sei, würden die Leute einfach zulaufen. Wie es sich gezeigt hat, findet das auch auf diese Art und Weise so statt. Entsprechend ist auch die Positionierung der Hochschule Luzern sehr gut. Das Leistungsangebot der Hochschule ist sehr politisch bestimmt, wie man das auch aufgrund der Ereignisse im Bereich der Wirtschaftshochschule letztes Jahr feststellen konnte.

Aktuell sind keine neuen Ausbildungsbereiche geplant. Man hat den Bereich Tourismus inklusive Hotellerie und Gastronomie gut integrieren können. Das war eine höhere Fachschule, welche man nun in die Fachhochschule integriert hat. Zwischenzeitlich wurde der Lehrgang für Wirtschaft – wie ich erwähnt habe - an der Universität eröffnet.

Ein Problem, welches auch auf das Konzept der HSLU einwirkt, ist die aktuelle Raumsituation im Bereich der Musik. Dort steht man am Anschlag. Man jammert diesbezüglich schon seit mehreren Jahren, dass zu wenig Raum zur Verfügung stehe. Der Musikunterricht ist ja auch ein sehr raumintensiver Bereich. Für den Einzelunterricht benötigt man Einzelräume. Das ist ein Problem. Genau das gleiche Problem ergibt sich in der Abteilung Kunst & Design.

Ich möchte Ihnen nur auszugsweise aus einzelnen Abteilungen gewisse Informationen zu Gemüte führen.

An der Hochschule Technik & Architektur hat es seit eineinhalb Jahren einen neuen Rektor. Herr Dr. René Hüsler ist meiner Ansicht nach ein sehr guter Mann. Er war früher in international ausgerichteten Industrieunternehmen tätig, hat aber auch seit dem Jahr 2002 an Forschungsprojekten an verschiedenen Orten (ETH und HSLU) mitgearbeitet. Die Bachelor-Lehrgänge sind gut auf Kurs. Bei der Maschinentechnik sind drei Vertiefungsrichtungen entstanden: 1. Erneuerbare Energien und Verfahrenstechnik, 2. Thermo- und Fluidmechanik, 3. Produktenentwicklung und Industriedesign. Das Thema „Industriedesign“ wird lediglich an der HSLU und zwar in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kunst & Design geführt. Das ist eines der wirklich guten Verkaufsargumente der HSLU.

Bei der Entwicklung im Bereich Weiterbildung kann man feststellen, dass es dort sehr gut vorwärts geht. Bei „Forschung & Entwicklung“ kann man sagen, dass der Drittmittel-Anteil bei rund 70 bis 80% ist. Das ist ein sehr gutes Ergebnis. Im Bereich „Dienstleistung an Dritte“ liegt der Kostendeckungsanteil bei 109%.

Wenn man die Hochschulabteilung „Wirtschaft“ betrachtet, so besteht dort – wie ich es Ihnen bereits gesagt habe – eine Konkurrenzsituation, weil an der Universität eine Wirtschaftsfakultät eröffnet wurde.

Zum Leistungsauftrag „Lehre“: Es hat heute ca. 1'700 Studierende an der Hochschule, welche im Bachelorlehrgang sind und ca. 180, die den Masterlehrgang machen. Hier hat sich das jährliche Wachstum etwas reduziert und ist von 20% auf nahezu 10% zurück gegangen. Das bedeutet, dass diese Schule im Jahresschnitt in den letzten zehn Jahren pro Jahr rund 20% gewachsen ist. Das ist eine exponentielle Kurve, die da gestiegen ist. Im Weiterbildungsbereich hat sie bei 70 Weiterbildungsangeboten immerhin einen Umsatz von 14 Mio. Franken erwirtschaftet. Der Eigenfinanzierungsgrad ist hier unter 9%.

Forschung und Entwicklung: Forschung und Entwicklung hat an einer Fachhochschule an und für sich die Bedeutung von „angewandte Forschungsprojekte“. Hier geht es immer nur in Zusammenarbeit von konkreten Industrieanbietern oder Gewerbeanbietern. Da ist auch ein Umsatz von 6.6 Mio. Franken generiert worden; eine ganz schöne Zahl.

Hochschule für soziale Arbeit: Das ist im schweizerischen Vergleich eine sehr attraktive und innovative Schule. Im Bereich „Lehre“ sind die Studierendenzahlen stabil bis eher sinkend. Die Nachfrage ist offenbar etwas zurück gegangen. Die Weiterbildungsangebote haben offensichtlich einen sehr grossen Konkurrenzdruck und der Eigenfinanzierungsgrad ist diesbezüglich ungenügend.

Hochschule Design & Kunst: Dort hat es ein neues Leitungsteam mit vier Personen gegeben. Das ist eine etwas eigene Abteilung; das muss ich sagen. Ich bin dafür auch zuständig. Anfangs war es ein mir unbekanntes Umfeld. Dort sind sehr kreative Leute am Werk. Im Bereich „Lehre“ und „Forschung und Entwicklung“ gab es ein neu eingeführtes Industrie-Produktdesign. Sie sind nun an einer Label-Entwicklung mit der Bezeichnung „Luzern-Design“. Es zeigte sich, dass sie eine gewisse Attraktivität haben. Sie konnten dadurch immerhin ihre Drittmittel von Privaten und Auftraggebern massiv erhöhen – das ist für diese Abteilung nicht ganz selbstverständlich. Das war eine gescheite Idee.

Hochschule Musik: Sie ist die einzige Musik-Hochschule in der Schweiz, wo der Bereich Volksmusik und Jazz klar die Nummer 1 ist. Die Studienrichtung Volksmusik wurde erst neu eingeführt und gibt es eigentlich nur an dieser Hochschule. Entsprechend ist es eine sehr interessante Schule.

Ich möchte Ihnen noch ein paar Zahlen zur HSLU nennen. Es ist ein sehr bedeutendes Unternehmen mit einem Umsatzvolumen von rund 200 Mio. Franken. Daraus resultierten letztes Jahr rund 3.6 Mio. Fr. Ertragsüberschuss. Das ist natürlich eine gemischtwirtschaftliche Zahl. Einerseits sind das Staatsgelder und andererseits sind es aber auch tatsächlich am Markt erwirtschaftete Gelder. Sie hätten einen noch grösseren Ertragsüberschuss gemacht, wenn sie nicht 2 Mio. Franken in die Pensionskasse hätten nachzahlen müssen. Die Luzerner Pensionskasse hat ebenfalls eine kleine Deckungslücke. Aber das scheint generell so zu sein.

Wie gesagt, umfasst der Gesamtumsatz 200 Mio. Franken. Wie finanziert sich diese Geschichte? Durch Einnahmen von privaten Dritten mit 56 Mio. Franken, Bundesbeiträgen von 48 Mio. Franken und Beiträgen der Konkordatskantone – wir gehören ja auch dazu – im Betrage von 63 Mio. Franken und anderen Kantonen mit 64 Mio. Franken. Der Jahreschnitt von Studierenden liegt bei 5'000 Personen. Interessant ist, dass es eine Schule ist, die gescheit mit dem ihr zur Verfügung stehenden Geld umgeht. Sie macht es ganz offensichtlich gut, indem sie laufend in den letzten fünf Jahren die Durchschnittskosten für die Studenten reduzieren konnte. Sie beträgt pro Jahr und Student rund 26'000 Franken. Der schweizerische Mittelwert liegt immerhin bei 29'000 Franken. Das ist rund 12% tiefer, als der schweizerische Durchschnitt.

Welche Kosten hat der Kanton Nidwalden zu tragen? Insgesamt leisten die Konkordatskantone einen Beitrag von 63 Mio. Franken. Der Kanton Nidwalden ist mit 3.4 Mio. Franken daran beteiligt. Interessant ist, dass wir für diese 3.4 Mio. Franken doch 200 Studierende an der Schule platzieren konnten.

Mitarbeiterkategorien: Wir haben es ja mitbekommen, dass an gewissen Orten die Frauenquote eingeführt wurde. Das muss hier an der Hochschule Luzern nicht gemacht werden, weil der Frauenanteil an der HSLU 37% beträgt von den insgesamt 1'032 Stellen.

Als letzte Zahl möchte ich eine aus dem Bereich Weiterbildung nennen. Hier haben wir ein sehr umfangreiches Angebot und das wird pro Jahr von 5'817 Studierenden benutzt. Ich denke, das ist eine ganz eindrückliche Zahl.

Wir haben mit dem Konkordat eine sehr gute Schule im Angebot. Alle, die in der Kommission Einsitz haben, sind begeistert, wie diese Hochschule geführt wird.

Landrat Toni Niederberger: Ich möchte Ruedi Waser und Sepp Niederberger, die beide Kommissionsmitglieder sind, etwas auf den Weg geben. Schwerpunktmässig sollte vermehrt im Bereich Technik, Elektronik und auf die Software geachtet werden. Wir bekommen in der Zentralschweiz langsam ein „Silicon Valley Sarneraatal“ und diese haben einen grossen Bedarf an Elektronik- und Software-Ingenieuren, Mikroelektronik-Ingenieuren bis hin zur Biotechnik. Dabei denke ich an die Firma Elfo AG in Sachseln. Diese benötigen Fachleute. Diese müssen in der Westschweiz geholt werden. Der Vorgänger des heutigen Rektors, welcher jahrelang gewirkt hat, hat nach meiner Ansicht falsche Schwerpunkte gesetzt. Das hat sich natürlich ausgewirkt. Ich möchte deshalb die Kommissionsmitglieder bitten, darauf hinzuwirken, dass es in Zukunft in diese neue Richtung geht mit dem neuen Rektor.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat nimmt den Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Tätigkeitsbericht und zur Jahresrechnung 2011 der Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz, FHZ) zur Kenntnis.

10 Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Tätigkeitsbericht und zur Jahresrechnung 2011 der Pädagogischen Hochschule der Zentralschweiz (PHZ); Kenntnisnahme

Landrat Willy Frank, Vertreter der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Pädagogischen Hochschule der Zentralschweiz: Mit 1'700 Studierenden ist die Pädagogische Hochschule (PHZ) weniger gross als die Hochschule, die vorangehend beschrieben wurde, und ich werde deshalb den Bericht auch weniger umfangreich halten. Es liegt Ihnen der letzte ordentliche Bericht der PHZ vor der Auflösung des Konkordats im Sommer 2013 vor. Die Kommission hat die drei Teilschulen besucht und ebenso die Direktion und ist zu folgenden Erkenntnissen gekommen:

Alle drei Standorte werden weitergeführt. Zug und Luzern werden auch in Zukunft eng zusammen kooperieren. Schwyz wählt bewusst den Alleingang mit einem eigenen Profil. Sie werden die Lehrpersonen in mehr Fächern ausbilden, als in Luzern und Zug. Zu erwähnen ist aber ganz klar, dass die Ausbildung trotzdem auf tertiärem Niveau bleiben und es keine Rückkehr zu den Seminarien geben wird. Weiter kann man feststellen, dass der Auflösungsprozess auf gutem Wege ist und ohne nennenswerte Probleme abläuft. Die Auflösung der Direktion ist ziemlich vollzogen. Es wurden für das Personal Lösungen gesucht und gefunden. Das ist besonders der momentanen Direktorin, Frau Dr. Brigit Eriksson-Hotz, zu verdanken. Die Kosten der Auflösung sollten aus den gebildeten Reserven getragen werden können. Die Auflösung wird extern begleitet und den Rechten der Studenten wird grosse Aufmerksamkeit geschenkt.

Aussichten: Wir können eine grosse Nachfrage für Studienplätze feststellen. Das stimmt uns zuversichtlich, dass wir auch in Zukunft genügend Lehrpersonen für unsere Schulen rekrutieren können. Es ist aber zu sagen, dass vor allem im Bereich Eingangsstufe/Kindergarten eher wenig Nachfrage besteht. Dort könnte es eher zu einem Engpass kommen.

Die Nidwaldner studieren grossmehrheitlich in Luzern. Ich konnte auch feststellen, dass wir mit der Pädagogischen Hochschule Luzern auf operativer Ebene eine sehr gute Zusammenarbeit haben. Luzern tritt seit Kurzem mit einem eigenen Logo auf, welches aufzeigt, dass da eine Veränderung passiert. Zum Schluss möchte ich schliessen mit der Feststellung, dass sich die Auflösung für den Kanton Nidwalden finanziell lohnt; wir werden in Zukunft pro Studierenden weniger Kosten als bisher haben.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Der Landrat nimmt den Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Tätigkeitsbericht und zur Jahresrechnung 2011 der Pädagogischen Hochschule der Zentralschweiz (PHZ) zur Kenntnis.

11 Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2011 der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht; Kenntnisnahme

Landrätin Regula Wyss, Vertreterin der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht: Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht – abgekürzt ZBSA – ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Ob- und Nidwalden. Die ZBSA ist zustän-

dig für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsicht über sämtliche Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule. Zudem ist sie Aufsichtsbehörde über die klassischen - in der Regel gemeinnützigen - Stiftungen.

Im Konkordatsrat sind wir mit unserem Finanzdirektor Hugo Kayser vertreten. Die Geschäftsleitung obliegt Markus Lustenberger. Zusammen mit Markus Würsch durften wir für Nidwalden die Aufgaben in der Geschäftsprüfungskommission wahrnehmen. Wir können sagen, dass sich die Organisation soweit bestens bewährt hat. Auf allen Stufen liegen die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, Geschäftsordnungen und Geschäftsreglemente vor. Insbesondere wurden im Jahresbericht 2011 die Themen bezüglich der Unterdeckungsproblematik und der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge aufgezeigt. Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen unter Kapitel 6.4 „Unterdeckung bei Vorsorgeeinrichtungen in der Zentralschweiz“ sowie auf Kapitel 8 „Strukturreform in der beruflichen Vorsorge“ hin.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Markus Würsch und ich ersuchen Sie, den vorliegenden Bericht der IGPK zur Kenntnis zu nehmen.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Der Landrat nimmt den Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Jahresbericht 2011 der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zur Kenntnis.

12 Motion von Landrat Philippe Banz und Mitunterzeichnenden betreffend eine Teilrevision des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung

Landratspräsident Josef Niederberger: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

MOTION

Landrat Philippe Banz, Seestrasse 73, 6052 Hergiswil
Hergiswil, 10. Februar 2012

Motion betreffend Teilrevision der Sozialhilfegesetzgebung

Gestützt auf Art. 53 Abs. 2 Landratsgesetz und § 104 Abs. 1 Ziff. 2 Landratsreglement reiche ich nachfolgende Motion ein, betreffend eine Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (NG 761.1) sowie der Sozialhilfeverordnung (NG 761.11). Im Fokus der beantragten Teilrevision sollen insbesondere die Sozialhilfeleistungen und deren Berechnungsgrundlagen generell und speziell für anerkannte Flüchtlinge stehen. Zusätzlich sind Grundlagen für eine konsequente Realisierung der Missbrauchsbekämpfung zu schaffen.

Anträge:

1. Das Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) sei im Hinblick auf die veränderten Verhältnisse im Flüchtlingsbereich zu revidieren und im Hinblick auf eine konsequente Realisierung der Missbrauchsbekämpfung die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.
2. Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung 1) ist vom Regierungsrat zu überarbeiten und entsprechend anzupassen. Für die Sozialhilfe der Flüchtlinge sollen separate Regeln, evtl. eine eigene Verordnung, erstellt werden.
3. Bei offensichtlichem Missbrauch sind die Sanktionen für Sozialhilfebezüger bedeutend höher anzusetzen, als es die SKOS-Richtlinien heute empfehlen. Die Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien ist generell zu hinterfragen bzw. sind diese an die lokalen Verhältnisse in Nidwalden anzupassen.

Diese Änderungen sollen für Flüchtlinge als auch für alle anderen Sozialhilfebezüger gültig sein.

I. Ausgangslage

Wiederholt bin ich von Bürgerinnen und Bürgern angefragt worden, ob die vermehrt wieder auftretende Flüchtlingswelle (z.B. aus Nordafrika) dem Kanton Nidwalden finanzielle Mehrbelastungen mit sich bringen. Bei Gesprächen mit Fachpersonen habe ich heraus gespürt, dass die Situation insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Unterstützung von Flüchtlingen – aber auch anderen Sozialhilfeempfängern - unbefriedigend ist.

Damit die Sozialhilfe dort eingesetzt wird, wo es dringend notwendig ist und bei offensichtlichem Missbrauch wieder gekürzt werden kann, muss das Sozialhilfegesetz und die Verordnung angepasst werden.

Generell ist für Nidwalden festzustellen, dass sich die Zahl der anerkannten Flüchtlinge erhöht hat, und zwar von 47 (Januar 2010) auf 99 im 2012. Das Bundesamt für Migration (BFM) weist die Kantone darauf hin, dass entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind.

II. Direkte wirtschaftliche Sozialhilfe

Dass ein Anspruch auf die Leistung von Sozialhilfe besteht, sofern die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, ist unbestritten und soll selbstverständlich aufrecht erhalten bleiben. Zu überprüfen gilt es jedoch die direkte wirtschaftliche Sozialhilfe (Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts) und insbesondere die für die Bemessung beigezogenen Kriterien und Richtlinien. Es gilt hier zu differenzieren: Was für eine Grossstadt gilt, muss noch lange nicht 1:1 in Nidwalden umgesetzt werden.

Beispiel

Ein anerkannter C-Flüchtling, Wohnort Stans (Jg. 1974) bekommt für sich und seine Familie (Ehefrau + 3 Kinder) folgende wirtschaftliche Sozialhilfe pro Monat (gem. SKOS-Richtlinien 12/10):

- Wohnkosten	CHF 1'800.-
- Medizinische Grundversorgung (Krankenkasse KVG)	CHF 698.-
- Grundbedarf für den Lebensunterhalt	CHF 2'364.-
Total wirtschaftliche Sozialhilfe Kanton Nidwalden (Nettoeinkommen)	CHF 4'862.-
- Sozialabgaben (AHV,IV,EO 5.15 / ALV 1.1% / BVG 5.5%)	CHF 650.-
Total Bruttoeinkommen	CHF 5'512.-

Dazu kommen weitere Situationsbedingte Leistungen (SIL):

- Flüchtlinge sind Steuerbefreit (Bund / Kanton / Gemeinde) pro Jahr ca. CHF 1'800.-
- Die privaten Versicherungen (Privathaftpflicht / Hausrat), allg. Transportkosten sowie Zahnarztkosten werden übernommen, allfällige Franchisen / Selbstbehalte sind auch dabei.
- Für die Einrichtung bekommen Flüchtlinge eine einmalige Wohnungspauschale von ca. CHF 10'000.- (auch wenn die Wohnung schon möbliert ist)

Solche Zahlen sind für den „Normalbürger“ nicht mehr verständlich und schüren Aggressionen. Die Grundlagen und Richtlinien für die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind entsprechend zu hinterfragen bzw. auf unsere Verhältnisse anzupassen.

III. Schilderung einer Missbrauchssituation

Schwarzarbeit:

Es gibt Flüchtlinge, die einer Arbeit nachgehen und das Einkommen nicht der Sozialbehörde melden. Gleichzeitig bekommen Sie aber wirtschaftliche Sozialhilfe (siehe Ziff. II. oben). Meist sind es Teilzeitbeschäftigungen. Es ist sehr schwierig den Informationen nachzugehen, da die Schwarzarbeit in anderen Kantonen stattfindet. Es ist auch nicht erlaubt, in anderen Kantonen diesem Sach-

verhalt nachzugehen. Wird einmal ein Fall aufgedeckt, sind die Bussen so marginal, dass es nicht abschreckend wirkt.

Beim obengenannten Beispiel könnte nur der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für die Dauer von max. 12 Monaten (gem. SKOS A8.2) um max. 15% gekürzt werden. Gemäss der kantonalen Richtlinie WSH (wirtschaftliche Sozialhilfe), beträgt die Reduktion sogar nur 5%, weil der Flüchtling Kinder hat.

In Franken reduziert sich die wirtschaftliche Sozialhilfe von CHF 4'862.- auf CHF 4'744.-, also um lediglich CHF 118.--. Dies ist keine Massnahme für die Bekämpfung eines Missbrauchs!

IV. Schlussfolgerungen

- Das geltende Sozialhilfegesetz bzw. die letzte Revision datiert aus dem Jahr 1997. Das Gesetz ist zu revidieren, hält es doch den heutigen veränderten Verhältnissen insbesondere im Flüchtlingsbereich nicht mehr Stand.
- Bei der Sozialhilfe für Flüchtlinge müssen die Regeln sowie Weisungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Sozialhilfe überprüft und angepasst werden; zur Missbrauchsbekämpfung sind härtere Grundlagen / Strafmöglichkeiten zu schaffen.
- Die Sozialhilfe für Flüchtlinge ist in einer separaten Verordnung oder in einem speziellen Abschnitt der bestehenden Sozialhilfeverordnung, zu regeln.

Für die Überweisung der Motion danke ich zum Voraus.

Landrat Philippe Banz

Mitunterzeichnende Motion „Philippe Banz“: Paul Leuthold, Max Achermann, Maurus Adam, Trudy Barmettler, Tobias Käslin, Heinz Risi, Sepp Durrer, Ruedi Waser (Hergiswil), Kaspar Schuler, Ruedi Waser (Stansstad), Bruno Duss, Lisbeth Amstutz, Susann Trüssel

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 501

Stans, 3. Juli 2012

Gesundheits- und Sozialdirektion. Sozialamt. Amt für Asyl und Flüchtlinge. Parlamentarische Vorstösse. Motion vom 9. Februar 2012 von Landrat Philippe Banz und Mitunterzeichnenden betreffend eine Teilrevision des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung. Teilweise Gutheissung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2012 haben Landrat Philippe Banz und Mitunterzeichnende die Motion betreffend eine Teilrevision des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung beim Kanton eingereicht.

2.

Der Motionär beantragt:

1. Das Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) sei im Hinblick auf die veränderten Verhältnisse im Flüchtlingsbereich zu revidieren und im Hinblick auf eine konsequente Realisierung der Missbrauchsbekämpfung die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.
2. Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung 1) ist vom Regierungsrat zu überarbeiten und entsprechend anzupassen. Für die Sozialhilfe der Flüchtlinge sollen separate Regeln, evtl. eine eigene Verordnung, erstellt werden.
3. Bei offensichtlichem Missbrauch sind die Sanktionen für Sozialhilfebezüger bedeutend höher anzusetzen, als es die SKOS-Richtlinien heute empfehlen. Die Anwendbarkeit der SKOS-

Richtlinien ist generell zu hinterfragen bzw. sind diese an die lokalen Verhältnisse in Nidwalden anzupassen. Diese Änderungen sollen für Flüchtlinge als auch für alle anderen Sozialhilfebezüger gültig sein.

3.

Das Landratsbüro hat den parlamentarischen Vorstoss geprüft und festgestellt, dass dieser Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes vom 4. Februar 1998 (NG 151.1) und § 104 des Landratsreglements vom 16. September 1998 (NG 151.11) entspricht. Es überwies die Motion am 22. Februar 2012 zur Stellungnahme binnen sechs Monaten (§ 108 Abs. 2 Landratsreglement).

4.

Organisation und Aufgaben des Sozialwesens sind im Kanton Nidwalden in unterschiedlichen Gesetzen und Vereinbarungen geregelt. Vor allem im Bereich der Heimfinanzierung ist das Regelwerk zunehmend unüberschaubar und weist Lücken sowie Doppelspurigkeiten auf. Die Sozialhilfegesetzgebung stammt aus dem Jahre 1997 und ist teilweise nicht mehr aktuell. Mit RRB Nr. 702 vom 20. September 2011 hat der Regierungsrat deshalb beschlossen, eine Totalrevision der Heimbeitragsgesetzgebung und eine Teilrevision der Sozialhilfegesetzgebung in Angriff zu nehmen. Die Gesundheits- und Sozialdirektion wurde mit der Umsetzung beauftragt. Der Landrat wird zu gegebener Zeit über die Vorlage beschliessen können.

Stellungnahme zu den Anträgen der Motion

1. Das Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) sei im Hinblick auf die veränderten Verhältnisse im Flüchtlingsbereich zu revidieren und im Hinblick auf eine konsequente Realisierung der Missbrauchsbekämpfung die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Wie im Bericht zur Situation der Sozialhilfe im Kanton Nidwalden ausgeführt wird, gibt es zahlreiche Massnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs, welche im Kanton Nidwalden von den Sozialhilfeorganen erfolgreich angewendet werden. Weitere gesetzliche Bestimmungen sind nicht notwendig und wären unverhältnismässig. Entscheidend ist, dass der Vollzug konsequent umgesetzt wird und die verschiedenen Massnahmen, wenn nötig kumuliert, angewendet werden.

Im Vergleich zur Situation in den wirtschaftlich schlechter positionierten Heimatländern kommen die Flüchtlinge in der Schweiz in ein System, das für ihre Verhältnisse überdurchschnittlich ist. Der Grundsatz der Sozialhilfe „Arbeit muss sich lohnen“ ist deshalb für diese Migrationsgruppe schwer zu vermitteln. Probleme entstehen auch durch die langwierigen Asylverfahren. Während langer Zeit bleibt eine Arbeitsintegration verunmöglicht. Das Asylwesen ist in der Bundesgesetzgebung geregelt und steht in der Verantwortung des Eidgenössischen Parlaments. Über die kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen lässt sich diese Problematik nicht lösen.

2. Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung 1) ist vom Regierungsrat zu überarbeiten und entsprechend anzupassen. Für die Sozialhilfe der Flüchtlinge sollen separate Regeln, evtl. eine eigene Verordnung, erstellt werden.

Gemäss Art. 59 des eidgenössischen Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) gelten Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat oder die als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen wurden, gegenüber allen eidgenössischen und kantonalen Behörden als Flüchtlinge im Sinne des Asylgesetzes sowie des Abkommens vom 28. Juni 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention; SR 0.142.30) ist in Art. 23 festgehalten: Die vertragsschliessenden Staaten gewähren den auf ihrem Gebiet rechtmässig sich aufhaltenden Flüchtlingen die gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung wie den Einheimischen.

Aufgrund der geltenden Bundesgesetzgebung ist es somit nicht möglich, den Flüchtlingsbereich in einer separaten Sozialhilfeverordnung zu regeln. Flüchtlinge sind bezüglich Sozialhilfe der einheimischen Bevölkerung gleichzustellen.

3. Bei offensichtlichem Missbrauch sind die Sanktionen für Sozialhilfebezüger bedeutend höher anzusetzen, als es die SKOS-Richtlinien heute empfehlen. Die Anwendbarkeit der

SKOS-Richtlinien ist generell zu hinterfragen bzw. sind diese an die lokalen Verhältnisse in Nidwalden anzupassen. Diese Änderungen sollen für Flüchtlinge als auch für alle anderen Sozialhilfebezüger gültig sein.

Sanktionen für Sozialhilfebezüger

Bei jedem Missbrauchsfall wurden die entsprechenden Konsequenzen gezogen. Diese reichen von Kürzungen der Sozialhilfe (bei Pflichtverletzungen wie Nichteinhalten von Weisungen der Sozialbehörde) bis zur Einstellung der Sozialhilfe. Letzteres kann dann der Fall sein, wenn sich eine Person weigert, eine ihr zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeitsstelle anzunehmen.

Gemäss SKOS-Richtlinien ist eine Kürzung des Grundbedarfs um maximal 15% möglich. Leben Kinder im Haushalt des Sozialhilfebeziehenden, wird eine Kürzung von maximal 5% empfohlen. Es ist nachvollziehbar, dass diese Sanktion auf den ersten Blick als zu milde erscheint. Ohne Kombination mit weiteren Massnahmen ist eine solche Kürzung für eine bestimmte Gruppe von Sozialhilfebeziehenden tatsächlich nur bedingt wirkungsvoll. Bei Kürzungen in einem höheren Umfang ist aber zu beachten, dass das Grundrecht auf Existenzsicherung gemäss Art. 12 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101) nicht tangiert wird.

Die Frage der relativ geringen maximalen Kürzung des Grundbedarfs wird in die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes einfließen. Es ist vorgesehen, dass hier gewisse Abweichungen von den Empfehlungen der SKOS in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

Anpassung der Bemessungsgrundlagen der Sozialhilfe an die lokalen Verhältnisse in Nidwalden

Bei der Bemessung der Sozialhilfe werden die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung und begründete situationsbedingte Leistungen in effektiver Höhe angerechnet. Für die Wohnkosten gelten Obergrenzen, welche kantonal unterschiedlich sind. Sozialhilfebeziehende, die in einer zu teuren Wohnung leben, erhalten eine Frist für den Umzug in eine günstigere Wohnung. Nach Ablauf der Frist wird die Sozialhilfe gemäss den geltenden Mietzinsrichtlinien gekürzt.

Eine Anpassung der Sozialhilfe an die Verhältnisse in Nidwalden wäre nur beim Grundbedarf möglich. Mit dem Grundbedarf werden die Kosten für Lebensmittel, Hygiene, Reinigung, Kleidung, Schuhe, Wohnungseinrichtung, öffentlichen Verkehr, Energie, Kommunikation, TV/Radio-Gebühren usw. gedeckt. Es gibt keine Hinweise, dass diese Kosten im Kanton Nidwalden günstiger sind als in anderen Kantonen. Lebensmittel sind in der Migros im Länderpark nicht billiger zu haben als in der Migros in Luzern. Auch bei H&M in Stans gelten für Hemden und Hosen dieselben Preise wie bei H&M in Zug. Billag und Swisscom kennen keine kantonalen Unterschiede bei den Gebühren. Die Kosten für das Kabelfernsehen Nidwalden bewegen sich im Rahmen der anderen Anbieter in der Schweiz. Für viele Nidwaldnerinnen und Nidwaldner ist der Länderpark mit seinen preisgünstigen Geschäften nicht zentral gelegen. Dies lässt vermuten, dass die Auslagen für den täglichen Bedarf und den öffentlichen Verkehr im ländlichen Gebiet eher noch höher sind als in den urbaneren Zentren.

Die in der Motion von Landrat Philippe Banz und Mitunterzeichnenden als Fallbeispiel erwähnte 5-köpfige Familie verfügt über einen monatlichen Grundbedarf von 2'364 Franken (ohne Wohnkosten, medizinische Grundversorgung und begründete situationsbedingte Leistungen). Dies sind 473 Franken pro Person. Werden davon für das Essen pro Tag und Person 10 Franken abgezogen, bleiben noch 173 Franken pro Person und Monat. Mit diesem Betrag sind sämtliche oben erwähnten Auslagen zu decken. Eine Familie, welche über Monate mit diesem Budget haushalten muss, lebt auch im Kanton Nidwalden in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Da bei Lohn Einkommen ein Einkommensfreibetrag gewährt wird, besteht die Möglichkeit, durch Erwerbsarbeit das Budget zu verbessern. Dieses leistungsorientierte System ist wirkungsvoll und bedarf keiner Anpassung.

Massgebend für die Bemessung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt ist ein statistisch und wissenschaftlich anerkannter „Warenkorb“, also die realen Kosten für bestimmte, für den Lebensunterhalt notwendige Waren. Diese basieren auf der schweizerischen Einkommens- und Verbrauchsstatistik des Bundesamtes für Statistik. Der „SKOS-Warenkorb“ orientiert sich dabei am Konsumverhalten der einkommensschwächsten 10 Prozent der Bevölkerung.

Das Leben in Nidwalden ist für einkommensschwache Personen nicht günstiger als in anderen Kantonen oder als in Städten.

Fazit

Die Sozialhilfe im Kanton Nidwalden ist gut organisiert und wird professionell umgesetzt. Missbräuche sind selten und werden mit aller Härte geahndet. Die Sozialhilfebeziehenden haben alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftliche Selbständigkeit zu erlangen. Sie werden vom Kanton und den Gemeinden eng begleitet, und es stehen viele Massnahmen und Methoden zur Verfügung, um missbräuchlichem Verhalten vorzubeugen und die gesteckten Ziele mit den Betroffenen zu erreichen.

Gemäss Bundesgesetzgebung sind Flüchtlinge bei der Sozialhilfe den Einheimischen gleichgestellt. Es ist deshalb nicht möglich, den Flüchtlingsbereich in einer separaten Sozialhilfeverordnung zu regeln. Es kann aber sinnvoll sein, für einzelne Personen, welche noch nie erwerbstätig waren und sich kaum integrieren können, die Sanktionen bei Fehlverhalten zu verschärfen. Diese Überlegungen sollen in die zurzeit laufende Teilrevision der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung einfließen.

Die SKOS-Richtlinien tragen zur Rechtsgleichheit über die Kantons Grenzen hinaus bei und bieten den Sozialhilfeorganen Rechtssicherheit. Sozialhilfebeziehende leben mit einem geringeren Existenzminimum als Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV beziehen sowie als Schuldner, deren Einkommen betreibungsrechtlich gepfändet wird.

Eine generelle Abweichung von den SKOS-Richtlinien lässt sich für den Kanton Nidwalden nicht begründen. Die Kosten, welche die einkommensschwächste Personengruppe für den Lebensunterhalt zu tragen hat, sind in Nidwalden nicht günstiger als in anderen Kantonen. Zudem wäre es falsch, aufgrund weniger Einzelfälle alle anderen Sozialhilfebeziehenden kollektiv zu bestrafen. Es ist jedoch statthaft, bei Personen im Bereich der Sanktionen Differenzierungen vorzunehmen, wenn sie sich nicht an die Regeln halten.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Philippe Banz und Mitunterzeichnenden betreffend eine Teilrevision des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung wie folgt teilweise gutzuheissen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der laufenden Teilrevision der Sozialhilfegesetzgebung Vorschläge für eine Differenzierung der Sanktionsmöglichkeiten bei Sozialhilfemissbrauch zu erarbeiten.

Landrat Philippe Banz: Ich stelle den Antrag auf Eintreten.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Philippe Banz: Nach unzähligen Gesprächen mit Fachpersonen, vor allem aus dem Flüchtlingsbereich, sowie Fraktionskollegen während Monaten ist die vorliegende Motion entstanden. Ich möchte unsere Beweggründe kurz erläutern:

Zuerst möchte ich ganz klar kommunizieren, dass wir mit dieser Motion keine "Ausländer-Diskussion" starten möchten. Egal ob Schweizer oder Ausländer, ein allfälliger Missbrauch oder Fehlverhalten muss konsequent bekämpft werden.

Die wirtschaftliche Sozialhilfe ist wichtig. Sie sichert die Existenz und fördert die Eigenverantwortung. Zu diesem Grundsatz können wir voll und ganz stehen. Schädlich ist jedoch, wenn sich das Arbeiten nicht mehr richtig lohnt. Aus diesem Grund haben wir auf Seite 2 der Motion ein Beispiel aufgeführt, das aufzeigen soll, wie viel ein Arbeitnehmer brutto verdienen müsste, um ein Nettoeinkommen von 4'862 Franken zu haben. Wenn wir die situationsbedingten Leistungen aufrechnen, das sind Versicherungen, Krankenkas-

sen-Franchise, Zahnarztkosten, Steuern und Sozialabgaben, müsste ein Arbeitnehmer ein Bruttoeinkommen von ca. 7'000 Franken erhalten.

Okay, über diese Zahlen kann man diskutieren, ob sie zu hoch oder zu tief sind. Aber störend ist, wenn eine Person vom Staat Geld bekommt ohne zu arbeiten und den wenigen Pflichten nicht nachkommt. Die Beispiele von Fehlverhalten sind im "Bericht zur Sozialhilfe" auf den Seiten 7 und 8 umschrieben.

Die Sozialhilfe besteht insbesondere auf dem Grundgedanken von "Leistung und Gegenleistung". Gegenleistungen sind Pflichten, die auszuführen sind. Mit einer konsequenten Missbrauchsbekämpfung werden die anderen Sozialhilfe-Empfänger, die sich an die Regeln halten, geschützt.

Folgende drei Ziele möchten wir mit dieser Motion erreichen:

1. Die letzte Revision des Sozialhilfegesetzes ist vor gut 15 Jahren durchgeführt worden. Das Gesetz ist zu revidieren und auf den neuesten Stand zu bringen.
2. Bei der Sozialhilfe für Flüchtlinge müssen die Regeln sowie Weisungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Sozialhilfe überprüft und angepasst werden. Zur Missbrauchsbekämpfung sind härtere Grundlagen und Strafmöglichkeiten zu schaffen.
3. Die Sozialhilfe für Flüchtlinge ist in einer separaten Verordnung oder in einem speziellen Abschnitt der bestehenden Sozialhilfeverordnung zu regeln.

Zu den gestellten Anträgen möchte ich kurz Stellung nehmen. Die Regierung hat von den drei Anträgen nur den 3. Antrag gutgeheissen. Deshalb werde ich Ihnen kurz erläutern, wieso es Sinn macht, unsere Motion zu unterstützen und die abgeänderte Version des Regierungsrates abzulehnen.

Antrag 1 lautet:

Das Gesetz über die Sozialhilfe ist zu revidieren und für eine konsequente Realisierung der Missbrauchsbekämpfung die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Wir sind mit der Stellungnahme der Regierung nicht einverstanden. Sie schreiben: "Es gibt genügend Massnahmen und diese werden erfolgreich angewendet." Zudem wird im zweiten Abschnitt plötzlich von Asylanten und Asylverfahren gesprochen. In der Stellungnahme vom Regierungsrat steht: "Über die kantonale Sozialhilfegesetzgebung lässt sich diese Problematik nicht lösen".

Erstens ist uns klar, dass das Asylverfahren im Bundesgesetz geregelt wird. Zweitens haben wir in der gesamten Motion nie von Asylanten sowie Asylverfahren gesprochen. Also, diese Antwort ist total ungenügend!

Antrag 2 lautet:

Die Verordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe muss durch den Regierungsrat überarbeitet werden. Im Weiteren sollte eine separate Verordnung für die Sozialhilfe der Flüchtlinge erstellt werden.

Die Regierung antwortet: „Aufgrund der geltenden Bundesgesetzgebung ist es somit nicht möglich, den Flüchtlingsbereich in einer separaten Sozialhilfeverordnung zu regeln. Flüchtlinge sind bezüglich der Sozialhilfe der einheimischen Bevölkerung gleich zu stellen.“

Erstens ist es ja in unserer Motion nicht vorgesehen, dass die Flüchtlinge tiefere oder höhere wirtschaftliche Sozialhilfe bekommen als die Schweizer. Zweitens wurden die SKOS-Richtlinien 1905 erstellt. Zu diesem Zeitpunkt war es kein Thema, den Flüchtlingsbereich in die SKOS zu integrieren.

Betreffend Integration gibt es doch viele unterschiedliche Punkte. Ein Schweizer muss ja nicht einen Deutschkurs besuchen. Man könnte mit einer separaten Verordnung auf die spezifischen Gegebenheiten eingehen und den Vollzug umschreiben.

Wir haben sogar bei der Motion unter den Schlussfolgerungen (S. 3) geschrieben: "Die Sozialhilfe für Flüchtlinge ist in einer separaten Verordnung oder in einem speziellen Abschnitt der bestehenden Sozialhilfeverordnung zu regeln." Wir haben es also offengelassen, wie die Verordnung für Flüchtlinge angepasst werden soll.

Antrag 3 lautet:

Bei offensichtlichem Missbrauch, sind die Sanktionen für Bezüger bedeutend höher anzusetzen als es die SKOS-Richtlinien heute empfehlen. Die Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien ist generell zu hinterfragen beziehungsweise sind diese an die lokalen Verhältnisse in Nidwalden anzupassen.

Die Regierung antwortet zu diesem Antrag wie folgt: "Bei jedem Missbrauch wurden die entsprechenden Konsequenzen gezogen."

Wenn ich jedoch an den Zeitungsartikel der Neuen Nidwaldner Zeitung vom 16. August 2012 denke, finde ich das nicht so konsequent! Was ist da passiert?

Ein Sozialhilfebezüger aus Hergiswil hat folgende schwere Straftaten begangen:

- mehrfacher Betrug bei der Sozialhilfe
- Urkundenfälschung
- Führen von einem Motorfahrzeug trotz entzogenem Führerausweis
- Fahren im angetrunkenen Zustand
- Widerhandlung gegen das Waffengesetz

Der Sozialhilfeempfänger hat seinen Mietvertrag gefälscht, er hatte mit dem Vermieter abgemacht, die Quittungen um 350 Franken zu erhöhen, als er tatsächlich bezahlt hatte. Mit dieser Masche hat er über 5'000 Franken dazu verdient.

Das Gerichtsurteil lautet: 240 Stunden gemeinnützige Arbeit, eine bedingte Geldstrafe von 5'400 Franken und eine Busse von 900 Franken. Der Gemeinde Hergiswil muss er die zu viel bezahlte Sozialhilfe wieder abstottern; es werden ihm ab sofort monatlich 144 Franken bei der Sozialhilfe abgezogen.

Ich kenne die Details nur aus der Zeitung, aber die Bevölkerung fragt sich natürlich schon, wenn ein Sozialhilfebezüger das System "betrügt" und als Strafe bekommt er einen Abzug von 144 Franken bei der Sozialhilfe für die nächsten Jahre, trotz den vielen Straftaten.

Wenn ich wieder an die Aussage der Sozialdirektion denke: "Bei jedem Missbrauch wurden die entsprechenden Konsequenzen gezogen" - trifft diese Motion genau ins Schwarze.

Bei der Beantwortung betreffend Anpassung an die lokalen Verhältnisse, ist eigentlich gemeint gewesen, dass die Wohnungskosten im Kanton Zürich nicht gleich hoch sind, wie im Kanton Nidwalden. Diese Mietzinsunterschiede sind aber bereits in den kantonalen Verordnungen berücksichtigt.

Jetzt komme ich zum Schluss. Ich möchte nur noch den letzten Einwand beheben. An der FGS-Sitzung ist seitens der Regierung bemängelt worden, dass die Motion zu kompliziert aufgebaut sei. Darum werde ich ganz einfach in drei Sätzen unsere Motion zusammen fassen, was wir eigentlich wollen:

1. Das Gesetz sowie die Verordnung sind zu revidieren;
2. Für die Sozialhilfe der Flüchtlinge sollen separate Regeln erstellt werden;

3. Bei offensichtlichem Missbrauch sind die Sanktionen für Sozialhilfebezüger bedeutend höher anzusetzen, als es die SKOS-Richtlinien heute empfehlen.

Landrätin Trudy Barmettler, Vertreterin der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS): Die Kommission FGS hat an ihrer Sitzung vom 24. August 2012 die Motion von Philippe Banz beraten. Anwesend waren zudem Frau Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden, der Vorsteher des Sozialamtes, Herr Ruedi Meyer, sowie der Vorsteher des Amtes für Asyl, Herr Roger Dallago. Diese drei Gäste haben eingehend über die Vorgänge in ihren Ämtern informiert und aufgezeigt, wo beim Flüchtlings- und Asylwesen zwingende Vorschriften und Vorgaben sind. So ist die Unterstützung von Asylbewerbern primär im Bundesrecht geregelt. Flüchtlinge unterstehen – wie auch bedürftige Schweizer – dem Sozialhilfegesetz und müssen, aufgrund des Bundesrechts, den Schweizern gleichgestellt werden. Abweichende Handhabungen bei gleichen Situationen zwischen Schweizern und Flüchtlingen sind nicht erlaubt.

Die Kommission FGS nimmt aufgrund der Ausführungen der beiden Amtsvorsteher gerne zur Kenntnis, dass bei uns in Nidwalden die Möglichkeiten zur Bekämpfung von Fehlverhalten und Missbrauch, wo immer bekannt und möglich, auch ausgeschöpft werden. Trotzdem ist die Mehrheit der Kommission FGS der Ansicht, dass besonders im Bereich der Integrationsgesetzgebung spezielle Regelungen zulässig sein sollten, so wie es der Motionär in Ziffer 2 formuliert hat.

Die Kommission FGS stimmt im Weiteren dem Motionär zu, dass eine Verschärfung von Sanktionen geprüft werden soll, da die SKOS-Richtlinien eben nur Richtlinien sind. Gesamtheitlich unterstützt die Kommission FGS mit 5 zu 2 Stimmen, bei 1 Enthaltung, die Gutheissung der Motion.

Landrat Peter Waser, Vertreter der SVP-Fraktion: Wir sind froh, dass Kollega Philippe Banz ein Thema aufgreift, das uns schon lange auf dem Magen liegt.

Die Stellungnahme des Regierungsrates zu den Anträgen der Motion stellt uns nicht zufrieden. Der vorliegende Bericht über die Probleme im Asylwesen ist eigentlich ein Protokoll des Versagens unserer verfehlten Ausländerpolitik. Es wird vieles schöngeredet und dies alles unter dem Deckmantel der humanitären Tradition. Dem Bericht zur Situation der Sozialhilfe im Kanton Nidwalden kann unter „Missbrauch und Fehlverhalten im Flüchtlingsbereich“ entnommen werden, dass 30 – 40% der Sozialhilfebezüger ein Fehlverhalten an den Tag legen. Bedenklich stimmt uns der Anteil, dass es zurzeit ca. 100 Sozialhilfebezüger im Kanton gibt.

Schaut man den Katalog betreffend Fehlverhalten an, dann fragen wir uns schon, was alles und wie lange wir uns dies gefallen lassen müssen. Man stelle sich einmal vor, wir würden uns ein solches Fehlverhalten leisten. Uns würde man in manchen Fällen verurteilen oder mit einer saftigen Busse beglücken. Ist es stossend, wenn wir im Sinne des Gegenleistungsprinzips erwarten, dass sie einen aktiven Beitrag zu ihrer sozialen und beruflichen Integration leisten? Wie würden wir uns privat verhalten, wenn wir zum Nachtesen Gäste einladen und sich jemand total daneben benimmt? Gewähren wir diesem weiterhin Gastrecht?

Die SVP-Fraktion unterstützt die Motion von Kollega Philippe Banz, und wir möchten Sie bitten, dies ebenfalls zu tun, wie dies auch die FGS getan hat. Es geht nicht zuletzt darum, diejenigen Flüchtlinge oder Asylanten zu schützen, welche sich an unsere Gesetze und Regeln halten.

Landrat Joseph Niederberger, Vertreter der CVP-Fraktion: Es geht um eine Motion, bei welcher der Fokus auf Flüchtlinge und Sozialhilfe gelegt wird. Der Missbrauch der Sozialhilfe weckt – verständlicherweise – sehr grosse Emotionen. Es macht uns wütend,

wenn jemand zu Unrecht Leistungen bezieht. Die Missbrauchsbekämpfung ist deshalb nicht nur nötig, sie ist auch sehr populär. Es gibt ja fast keine Partei, die sich dieses Thema nicht auf die Fahnen geschrieben hat. Auch die CVP ist der Meinung, dass Missbrauch und Fehlverhalten geahndet werden soll. Jeder Fall von Missbrauch ist einer zu viel.

Wenn man die Motion durchliest – ohne die Fakten zu kennen – dann würden das die meisten Leute unterschreiben, und man würde zu hören bekommen: „So geht es doch nicht; ist ja schon verrückt, eine Pauschale für Wohnungseinrichtung von 10'000 Franken zu zahlen, obwohl die Wohnung bereits möbliert ist“! Dann möchte man doch seinen Unmut über diesen Polit-Wahnsinn am liebsten via Facebook oder Twitter Luft verschaffen.

Liest man dann aber den Bericht der Gesundheits- und Sozialdirektion sowie den Regierungsratsbeschluss Nr. 501 genau durch, dann müssen wir leider feststellen, dass sich in dieser Motion doch ein paar Fehler eingeschlichen haben:

- So gehören Krankenkassenprämien nicht zur „medizinischen Grundversorgung“, wie dies der Motionär auf Seite 2 schreibt. Das wird über die Prämienverbilligung gelöst.
- Eine Wohnungseinrichtungspauschale von 10'000 Franken gibt es in Nidwalden nicht. Woher der Motionär diese Information bekommen hat, wissen wir nicht.
- Für Flüchtlinge werden auch keine Beiträge an die berufliche Vorsorge bezahlt.

Weiter stellen wir fest, dass die Forderungen des Motionärs Banz ja gar nicht umsetzbar sind und sie widersprechen offensichtlich dem Bundesrecht.

Bezüglich des 1. Antrages liegt die Verantwortung beim eidgenössischen Parlament. Über die kantonale Sozialhilfegesetzgebung lässt sich das nicht lösen.

Beim 2. Antrag ist es ähnlich: Die geltende Bundesgesetzgebung verbietet es, dass im Sozialbereich Flüchtlinge anders behandelt werden als die einheimische Bevölkerung. Der Motionär verlangt klar separate Regeln, auch wenn er das vorangehend relativiert hat.

Beim Antrag 3 möchte er die SKOS-Richtlinien nach unten anpassen. Das ist zwar möglich, weil die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe keine eigentlichen Gesetze erlässt, sondern es sich dabei um Richtlinien handelt. Da wäre hier und dort vielleicht ein gewisser Spielraum vorhanden. Wir müssen aber aufpassen: Die SKOS-Richtlinien sollten in der ganzen Schweiz einheitlich ausgelegt werden. Das ist wichtig. Macht man das nicht, ist Sozialtourismus die Folge davon. Das möchten wir ja verhindern.

Die SKOS ist auch nicht eine Jekami-Truppe, sondern ein ernst zu nehmender Fachverband, bei dem immerhin 1'000 Institutionen wie Städte, Kantone, Gemeinden etc. angeschlossen sind.

Wir müssen auch aufpassen, dass wir sachlich bleiben und die Probleme nicht grösser machen als sie effektiv sind. In unserem Kanton haben wir die tiefste Sozialhilfequote in der Schweiz. Aktuell nicht mehr 1% sondern nur noch 0.9%. Seit 2006 sind die Kosten in der Sozialhilfe rückläufig. Das zeigt, dass die zuständige Direktion doch vieles richtig gemacht hat.

Eine Sozialhilfequote von 0.9% ist nicht viel. Am liebsten hätten wir natürlich 0%. Aber es ist wohl eine Illusion zu glauben, diese Zahl könnte jemals erreicht werden. Wir werden es wohl leider immer wieder erleben, dass Leute unverschuldet in die Sozialhilfe geraten und nicht, weil sie zu faul zum Arbeiten sind.

Die CVP findet, dass der Regierungsrat seine Möglichkeiten zur Beantwortung der Motion ausschöpft. Die Regierung verweist auf die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes. Wir wis-

sen inzwischen, dass es nicht eine Teil-, sondern eine Totalrevision gibt. Dort sollen Vorschläge für Sanktionsmöglichkeiten beim Sozialmissbrauch eingebracht werden. Die Totalrevision ist bereits angelaufen. Die CVP erachtet diesen Weg als sinnvoll und richtig.

Es ist nicht richtig, dass bei 30% - 40% der Sozialhilfebezüger ein Fehlverhalten nachgewiesen werden kann. Das ist uns auch klar. Fehlverhalten heisst beispielsweise:

- Nichtbesuch von Deutschkursen;
- Ablehnung einer zumutbaren Wohnung;
- mangelnde Kooperation.

Das ist störend. Es ist aber auch gut zu wissen, dass es sich beim effektiven Missbrauch „nur“ um etwa 3 bis 4 Fällen pro Jahr handelt. Aber wie schon gesagt: Jeder Fall ist einer zu viel und muss auch geahndet werden.

Zum Schluss: Auch die CVP unterstützt die Bekämpfung von Missbrauch und Fehlverhalten. Allerdings sind wir in der CVP-Fraktion der Meinung, dass es in diesem Fall reicht, wenn wir den Vorschlag des Regierungsrates annehmen. Es will ja niemand ernsthaft behaupten, dass bei Annahme der Motion, die Sanktionsmöglichkeiten im Gesetz plötzlich schärfer ausfallen.

Wir können dieser Motion nicht zustimmen. Sie ist nachweisbar mit dem Bundesrecht nicht vereinbar und beinhaltet auch diverse Unwahrheiten. Aus diesem Grund unterstützt die CVP den Antrag des Regierungsrates.

Landrat Werner Küttel, Vertreter der Grüne-/SP-Fraktion: Anlässlich unserer Fraktionssitzung vom 19. September haben wir uns mit der Motion Banz auseinandergesetzt. Was der Motionär beantragt, haben wir nun bereits gehört und möchte es hier nicht nochmals wiederholen.

Da gemäss Bundesgesetzgebung Flüchtlinge bei der Sozialhilfe gleich behandelt werden, wie alle anderen Sozialhilfebezüger, gehen auch wir mit der Regierung einig, dass es nicht möglich ist, den Flüchtlingsbereich in unserem Kanton in einer separaten Sozialhilfeverordnung zu regeln.

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 702 vom 20. September 2011 hat nun aber der Regierungsrat beschlossen, eine Totalrevision der Sozialhilfegesetzgebung in Angriff zu nehmen. Die Grüne-/SP-Fraktion könnte sich vorstellen, dass verschärfte Sanktionen bei Fehlverhalten in die zurzeit laufende Totalrevision der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung mit einbezogen werden könnten.

Die Grüne-/SP-Fraktion ist ebenfalls der Meinung, dass die Sozialhilfe im Kanton Nidwalden gut funktioniert und professionell umgesetzt wird. Wir sind überzeugt, dass Missbräuche sehr selten sind, und wenn sie erkannt werden, sehr streng geahndet werden. Die Grüne-/SP-Fraktion distanziert sich ganz klar von Kollektivstrafen.

Da scheinbar der Grundsatz der Sozialhilfe „Arbeit muss sich lohnen“ bei einigen Migrationsgruppen schwierig zu vermitteln ist, und es auch Probleme durch langwierige Asylverfahren gibt, bitten wir den Regierungsrat in diesen Bereichen zu intervenieren und zum Beispiel das Sozialamt personell aufzudotieren, um ihnen dadurch mehr Beratung und Betreuung zu ermöglichen.

Die Grüne-/SP-Fraktion wird sich bezüglich der Motion von Kollege Philippe Banz bei der Abstimmung ablehnend verhalten.

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Anfangs bin ich wirklich sehr erschrocken, „Gopfridstutz“! Ist die Regierung so daneben, dass wir das alles

nicht erkannt haben? Ich bin sehr dankbar, dass wir auf die sachliche Ebene zurück gefunden haben.

Wir wissen, dass nicht alles gut ist. Wir wissen, dass gewisse Sanktionen und Anpassungen gemacht werden müssen. Das Anliegen ist aufgenommen und wir werden alles näher prüfen. Wir werden schauen, wie wir die Probleme lösen können. Wir werden eine Vorlage ausarbeiten und – wie Sie gehört haben – haben wir uns sogar für eine Totalrevision der Sozialhilfegesetzgebung entschieden. Wir haben mit der Teilrevision angefangen und mussten dann feststellen, dass es nur ein Flickwerk gegeben hätte, so dass der Überblick verloren gegangen wäre. Mit der Unterstützung von Christian Blunschi, Leiter des Rechtsdienstes, haben wir umgeschwenkt und machen nun vorwärts mit der Totalrevision. Wir haben mit der Arbeit bereits begonnen. Zu gegebener Zeit werde ich Ihnen sehr gerne die Vorlage präsentieren. Zuerst jedoch der Kommission FGS, bevor die Vorlage in die Vernehmlassung gehen wird. Diesbezüglich bitte ich Sie dann, genau hinzuschauen und genau zu sagen, wo zu wenig getan wird und genau zu schauen, wie es verbessert werden könnte. Aber bis es soweit ist, geht es halt in Gottes Namen eine Weile. Es ist eine umfangreiche Arbeit, in die viele Bereiche, die vom Bund her geändert haben oder hier im Kanton geändert haben, in ein Gesetz einfließen müssen. Aber innerhalb der gesetzten Frist ist das umsetzbar.

Ich plädiere im Namen des Regierungsrates auf die Teilguthetung der Motion, wohlwissend, dass zur Totalrevision eine Verordnung gehört. Das wird dann nicht mehr eine landrätliche Verordnung sein, sondern eine regierungsrätliche. Wir werden schauen, ob wir die Anliegen betreffend Missbräuche allenfalls in die Verordnung aufnehmen können oder mit separaten Weisungen einflechten können. Wir sind jetzt bereits daran, Weisungen zu erarbeiten, damit diese bereits in naher Zukunft umgesetzt werden können.

Ich bitte Sie, dieser Teilguthetung zuzustimmen mit dem Wissen, dass das Problem erkannt ist und etwas dagegen aufgegleist wird und dass es auch mir nicht egal ist, was passiert. Aber so schlimm, wie es dargestellt wurde, so schlimm ist es nicht.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsident Josef Niederberger: Es liegen somit zwei Anträge vor, nämlich der Antrag des Regierungsrates auf Teilguthetung der Motion und der Antrag von Landrat Philippe Banz auf Gutheissung der Motion.

Bereinigungsabstimmung

Der Landrat unterstützt mit 30 Stimmen den Antrag von Landrat Philippe Banz. Für den Antrag des Regierungsrates werden 16 Stimmen abgegeben.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 30 gegen 18 Stimmen: Die Motion von Landrat Philippe Banz, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden betreffend eine Teilrevision des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung wird gutgeheissen.

13 Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Urs Amstad, Beckenried, zur Entlassung des Kripochefs des Kantons Nidwalden

Einfaches Auskunftsbegehren

Landrat Urs Amstad, Oberhostattstrasse 2, 6375 Beckenried

Beckenried, 28. August 2012

Einfaches Auskunftsbegehren gemäss Art. 53 Abs. 6 Landratsgesetz zu der Entlassung des Kripochefs des Kantons Nidwalden.

Im Zusammenhang mit der Entlassung des Kripochefs Herr Dommann und dem daraus resultierenden Schaden für unseren Kanton sind bei mir folgende Fragen aufgetaucht, die ich gerne vom Regierungsrat beantwortet haben möchte:

1. War die Regierung bei der Rekrutierung des Kripochefs involviert und hat dessen Anstellung gutgeheissen?
2. Wenn ja, wie konnte es passieren dass im Nachhinein festgestellt werden musste, dass dessen Qualifikationen nicht ausreichend waren?
3. Wenn nein, warum war die Regierung nicht involviert?
4. Was für Assessments wurden von der zuständigen Anstellungsinstanz durchgeführt?
5. Waren insbesondere dem Justiz- und Polizeidirektor die Probleme zwischen der Polizeiführung und Herr Dommann bekannt?
6. Wenn ja, was wurde diesbezüglich unternommen?
7. Wenn nein, warum war der Justiz- und Polizeidirektor nicht mindestens informiert?
8. Werden bei der Neueinstellung Kandidaten/Kandidatinnen, die bei der Erstrekrutierung in der engeren Auswahl waren wieder in Betracht gezogen und angegangen oder wird die Stelle wieder neu ausgeschrieben?
9. Was wird unternommen, dass sich ein solch peinlicher Fall nicht mehr wiederholt bzw. was sind die Lehren aus diesem Fall und welche Massnahmen, Gesetzesanpassungen usw. werden konkret in die Wege geleitet?

Ich danke Ihnen für die Beantwortung der Fragen zuhanden der Landratssitzung.

Urs Amstad

Landratspräsident Josef Niederberger: Zur Beantwortung dieses parlamentarischen Vorstosses gebe ich das Wort dem Vertreter des Regierungsrates, Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig.

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig: Sehr gerne beantworte ich die Fragen von Landrat Urs Amstad im Namen des Regierungsrates.

1 War der Regierungsrat bei der Rekrutierung des Kripochefs involviert und hat dessen Anstellung gutgeheissen?

Nein, er war nicht direkt involviert. Der Kripochef bzw. der designierte Kripochef wurde gemäss der geltenden Personalgesetzgebung vom Polizeikommandanten, assistiert von

dessen Stellvertreter und designierte Kommandanten in Zusammenarbeit mit dem Personalamt selektiert und angestellt. (Personalverordnung, NG 165.111).

2 Wenn ja, wie konnte es passieren dass im Nachhinein festgestellt werden musste, dass dessen Qualifikationen nicht ausreichend waren?

Es wurde das übliche Auswahlverfahren durchgeführt. Die für die Stelle damals geforderten fachlichen Qualifikationen waren bei Herrn Dommann gegeben. Trotz sorgfältigem Personalauswahlverfahren - mit oder ohne Assessments - zeigt sich hin und wieder aber erst in der beruflichen Praxis, ob der neue Mitarbeiter sich tatsächlich an der für ihn vorgesehenen Position bewährt. Das konnte das Polizeikommando dem designierten Kripochef nicht attestieren. Deshalb hat der Polizeikommandant ihn freigestellt und ihm innert der im ersten Anstellungsjahr üblichen Frist von einem Monat gekündigt. Diese Kündigung hat der Regierungsrat in der Folge genehmigt.

3 Wenn nein, warum war die Regierung nicht involviert?

Ich habe das vorangehend bereits gesagt: Die Anstellungsinstanzen und -kompetenzen sind in der Personalverordnung festgelegt. Der Regierungsrat ist Anstellungsinstanz für Chefbeamtinnen und Chefbeamte bzw. für Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher. Beim Kripochef handelt es sich um einen Abteilungsleiter. Er oder sie wird von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher angestellt, vorliegend also vom Polizeikommandanten.

4 Was für Assessments wurden von der zuständigen Anstellungsinstanz durchgeführt?

Die Personalauswahl stützt sich jeweils auf vier Faktoren: Die Bewerbungsunterlagen, das persönliche Gespräch, die Referenzen sowie ein psychologisches Testverfahren. Die Bewerbungsgespräche werden immer mindestens von einer Vertretung des Personalamtes sowie der direkt vorgesetzten Person durchgeführt und ausgewertet. In bestimmten Fällen werden noch weitere Personen, zum Beispiel indirekte Vorgesetzte oder Direktionssekretäre, beigezogen.

5 Waren insbesondere dem Justiz- und Polizeidirektor die Probleme zwischen der Polizeiführung und Herr Dommann bekannt?

Herr Dommann trat seine Stelle als Mitarbeiter in der Kriminalpolizei am 1. Februar 2012 an. Arbeitsvertraglich war vorgesehen, dass er am 1. November 2012 die operative Leitung der Dienstabteilung Kriminalpolizei übernehmen sollte. Der Kommandant Hans Kaspar Steiner orientierte den Justiz- und Sicherheitsdirektor im Juni mündlich darüber, dass die Vereidigung von Herrn Mirco Dommann in Frage gestellt werden müsse, da der Kommandant und sein engster Kadermitarbeiter, der damalige Leiter der Dienstabteilung Kriminalpolizei, leider zur Überzeugung gekommen seien, dass Herr Dommann sich als nicht geeignet erwiesen habe, die für ihn vorgesehene Aufgabe zu übernehmen.

6 Wenn ja, was wurde diesbezüglich unternommen?

Von der sofortigen Freistellung von Herrn Dommann durch den Polizeikommandanten erfuhr ich als Justiz- und Sicherheitsdirektor am 18. Juni 2012 durch Herrn Dommann. Gleichentags erfolgte auch eine entsprechende Mitteilung durch das Polizeikommando. Die Angelegenheit wurde auf Stufe Kommando bereinigt, welches in der Sache federführend blieb.

Als Justiz- und Sicherheitsdirektor sah ich keine Veranlassung, an der Einschätzung des Polizeikommandos zu zweifeln, wonach Herr Dommann für die Aufgabe als Leiter der Dienstabteilung Kriminalpolizei sich als nicht geeignet erwiesen habe. Ein aufsichtsrechtliches Eingreifen war daher nicht angezeigt.

7 Wenn nein, warum war der Justiz- und Polizeidirektor nicht mindestens informiert?

Ich wurde mündlich orientiert.

8 Werden bei der Neueinstellung Kandidaten/Kandidatinnen, die bei der Erstrekutierung in der engeren Auswahl waren, wieder in Betracht gezogen und angegangen oder wird die Stelle wieder neu ausgeschrieben?

Zurzeit ist die Leitung der Dienstabteilung Kriminalpolizei intern gewährleistet. Auch in Anbetracht des hängigen Verfahrens - Einsprache gegen die Kündigung - ist die Neubesetzung der vakanten Stelle noch nicht eingeleitet worden. Es ist jedoch vorgesehen, die Stelle neu auszuschreiben und erneut das übliche Verfahren durchzuführen.

9 Was wird unternommen, dass sich ein solch peinlicher Fall nicht mehr wiederholt bzw. was sind die Lehren aus diesem Fall und welche Massnahmen, Gesetzesanpassungen usw. werden konkret in die Wege geleitet?

Ob etwas als peinlich empfunden wird, ist stets eine Frage der persönlichen Wahrnehmung. Gemäss Einschätzung des Regierungsrates handelt es sich im vorliegenden Fall um nicht mehr und nicht weniger als eine sehr zu bedauernde Fehlbesetzung, die rechtzeitig korrigiert wurde. Die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über interne Details hat nicht der Arbeitgeber – das heisst der Kanton - zu vertreten.

Wie bereits erwähnt, liegt es in der Natur der Sache, dass bei der Personalselektion Fehlentscheide getroffen werden können. Gemäss Lehre gibt es kein Selektionsverfahren, das eine bessere Erfolgsquote als 75% garantieren kann. Die Personalsuche und Personalauswahl im Kanton Nidwalden findet schon heute auf einer professionellen Ebene und sorgfältig statt. Die Fluktuationsrate in der Nidwaldner Verwaltung legt keine grundsätzlichen Änderungen des Selektionsverfahrens nahe. Verbesserungsvorschläge und Verbesserungen sind aber immer in Betracht zu ziehen.

Landratspräsident Josef Niederberger: Ich bedanke mich für die Beantwortung des Einfachen Auskunftsbegehrens. Gemäss dem Landratsreglement findet keine Diskussion über diesen parlamentarischen Vorstoss statt.

14 Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Martin Zimmermann, Ennetbürgen, betreffend Stand der Verhandlungen in Sachen Flugplatz; Landerwerb durch Korporationen

Einfaches Auskunftsbegehren

Landrat Martin Zimmermann, Bürgenstockstrasse 30, 6373 Ennetbürgen

Beckenried, 28. August 2012

Einfaches Auskunftsbegehren betreff Stand der Verhandlungen i.S. Flugplatz; Landerwerb durch Korporationen

In den letzten paar Monaten, wurde Aufgrund der Intervention der SVP Fraktion das Flugplatzdossier mit der Variante Optima breit diskutiert. Unisono wurde von allen politischen Parteien ein rascher Abschluss in Sache Landkauf durch die Korporationen gewünscht. Man war sich einig, dass der Erwerb und die anschliessende Ausarbeitung der möglichen Flugplatzvarianten in 2 Schritten unabhängig voneinander erfolgen muss.

Um den Stand der Verhandlungen einschätzen zu können, bitte ich Sie um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis vom Schreiben der Korporationen vom 03.09.2012, worin die Korporationen dem Kanton nach einem Landkauf ihrerseits, sämtliche notwendigen Rechte und Dienstbarkeiten zusichern?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Kauf der Landflächen durch die Korporationen?
3. Wurde der Bund schon über einen möglichen Verzicht des Kantons in Sache Landkauf Flugplatz informiert?
4. Wann findet die nächste öffentliche Information der Landräte und der Bevölkerung statt?
5. Würde eine breiter abgestützte Kommission, zur Ausarbeitung der möglichen Flugplatzvarianten ab 2013, aus Sicht des Regierungsrates, nicht zu besseren Ergebnissen führen?

Für die Beantwortung dieser Fragen an der nächsten Landratssitzung danke ich Ihnen.

Martin Zimmermann

Baudirektor Hans Wicki: Am 15. September 2012 hat uns Landrat Martin Zimmermann Fragen zu den Verhandlung in Sachen Flugplatz Zukommen lassen. Ich beantworte sehr gerne als Vertreter des Regierungsrates an der heutigen Sitzung vom 26. September die gestellten Fragen:

1. **Hat der Regierungsrat Kenntnis vom Schreiben der Korporationen vom 03.09.2012, worin die Korporationen dem Kanton nach einem Landkauf ihrerseits, sämtliche notwendigen Rechte und Dienstbarkeiten zusichern?**

Vom Schreiben hat der Regierungsrat Kenntnis. Es gilt jedoch festzuhalten, dass in diesem Schreiben nicht sämtliche notwendigen Rechte zugesichert wurden.

2. **Wie stellt sich der Regierungsrat zum Kauf der Landflächen durch die Korporationen?**

Der Regierungsrat hat sich bereits im Grundlagenpapier, das im Dezember 2011 veröffentlicht wurde, dazu geäußert und vorgeschlagen, dass die Korporationen Eigentümer der zu kaufenden Landflächen werden sollen. Selbstverständlich unter gewissen Bedingungen, wie zum Beispiel die Bau- und Nutzungsrechte für die flugplatzrelevanten Flächen, welche an den Kanton gehen sollen.

3. **Wurde der Bund schon über einen möglichen Verzicht des Kantons in Sachen Landkauf Flugplatz informiert?**

Der regierungsrätliche Flugplatzausschuss ist in ständigem Kontakt mit der armasuisse und hat die Verträge entsprechend dem Konzept des Grundlagenpapiers zusammen mit den Korporationen und den Vertretern der armasuisse ausgearbeitet. Gemäss diesen Verträgen ist vorgesehen, dass die Korporationen Eigentümer der zu erwerbenden Flächen werden.

4. **Wann findet die nächste öffentliche Information der Landräte und der Bevölkerung statt?**

Es ist geplant, dass am 25. Oktober 2012 eine Medienkonferenz und eine gemeinsame Fraktionssitzung stattfinden werden.

5. Würde eine breiter abgestützte Kommission, zur Ausarbeitung der möglichen Flugplatzvarianten ab 2013, aus Sicht des Regierungsrates, nicht zu besseren Ergebnissen führen?

Sofern der Regierungsrat beauftragt wird, Varianten auszuarbeiten, könnte er sich durchaus vorstellen, sich bei diesem Prozess durch Dritte begleiten zu lassen. Der Regierungsrat ist aber auch der Ansicht, dass eine Vergrösserung des Personenkreises zum Vornherein kein Garant ist, um zu einem besseren Ergebnis zu kommen.

Landratspräsident Josef Niederberger: Ich bedanke mich auch hier für die Beantwortung des Einfachen Auskunftsbegehrens. Gemäss dem Landratsreglement findet keine Diskussion über diesen parlamentarischen Vorstoss statt.

Landratspräsident Josef Niederberger: Wir kommen nun zur angekündigten Orientierung durch Baudirektor Hans Wicki betreffend Doppelspurausbau der Zentralbahn in Hergiswil.

Baudirektor Hans Wicki orientiert die Mitglieder des Landrates über die aktuelle Situation betreffend Doppelspurausbau der Zentralbahn in Hergiswil bzw. über die am Abend stattfindende Medienkonferenz zum „Tunnel lang“ in Hergiswil.

Landratspräsident Josef Niederberger: Ich bedanke mich im Namen des Landrates für diese Orientierung.

Ich wünsche Ihnen zum Abschluss dieser Landratssitzung eine gute Zeit bis zur nächsten Sitzung. Jene, die Herbstferien haben, sollen diese in vollen Zügen geniessen.

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsident:

Josef Niederberger-Streule

Landratssekretär:

Armin Eberli